



Fachliche Weisungen Das Bußgeldverfahren im SGB II

Wesentliche Änderungen

Fassung Februar 2023

- [Abschnitt I, Einleitung](#): Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes
- [Abschnitt I, Kapitel 3](#): Hinweis auf das IT-Verfahren E-JUSTIZ-BA eingefügt
- [Abschnitt I, Kapitel 7](#): Hinweise zur elektronischen Aktenführung und zu Aufbewahrungsfristen ergänzt
- [Abschnitt II, Kapitel 3.6](#): Ausführungen zur Akteneinsicht ergänzt
- [Abschnitt II, Kapitel 4.2](#): Änderung der Entschädigungsbeträge nach dem JVEG
- [Abschnitt II, Kapitel 5.2](#): Einspruch mittels einfacher E-Mail ist unzulässig.
- [Abschnitt II, Kapitel 7](#): Keine Kostenfestsetzung bei Einstellung vor Erlass eines Bußgeldbescheides
- [Abschnitt II, Kapitel 7](#): Änderungen bei den erstattungsfähigen Kostensätzen
- [Abschnitt II, Kapitel 8.7](#): Mitteilung an Inkasso nur noch bei Eintritt der Rechts-/Bestandskraft eines Strafurteils/-befehls bzw. von Entscheidungen nach §§ 153, 153a, 154 StPO
- Anlage: Löschung des Hinweises auf Geschäftsprozessmodelle, da diese nicht mehr gepflegt werden

Fassung vom 26.09.2016

- Kapitel 3.1 Absatz 6: Hinweis auf Leitfaden SGB II eingefügt
- Kapitel 3.7.2 Absatz 3: Änderungen aufgrund der Erhöhung des Höchstmaßes des Verwarnungsgeldes auf 55 EUR
- Kapitel 8.5 Absatz 2: Hinweis auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Beantragung von Erzwingungshaft eingefügt
- Kapitel 8.5 Absatz 5: Hinweis eingefügt, dass die Jobcenter für die Beantragung von Erzwingungshaft zuständig sind
- Hinweise/Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit (Kapitel 3.1), Verfolgungsverjährung (Kapitel 3.3.3), Bußgeldhöhe (Kapitel 4.2 Absatz 15 bis 29), zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen der einzelnen Bußgeldtatbestände (Kapitel 3.2.1) sowie den Mitteilungspflichten an Ausländerbehörden wurden gestrichen, da sie bereits Gegenstand der Fachlichen Weisungen zu §§ 63, 64 sind.

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Verfahren	1
1. Grundsätzliches	1
2. Aufgaben der Bearbeitungsstelle OWi	1
3. Befugnisse der Bearbeitungsstelle OWi.....	2
4. Zusammenarbeit mit den Fachteams.....	3
4.1 Erkennen eines Verdachtsfalles.....	3
4.2 Abgabeverfahren.....	3
4.3 Ansprechpartner:innen.....	3
4.4 Informationsaustausch.....	3
4.5 Sachverhaltsaufklärung.....	4
5. Nutzung des IT-Fachverfahrens FALKE	4
6. Interne Statistik	4
7. Hinweise zur elektronischen Aktenführung, zu Aufbewahrungsfristen von Papierakten und zum Datenschutz	5
II. Bußgeldverfahren.....	7
1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensabschnitte.....	7
2. Grundsätze des Bußgeldverfahrens	7
2.1 Opportunitätsprinzip	7
2.2 Untersuchungsgrundsatz.....	8
2.3 Unschuldsvermutung	8
2.4 Rechtliches Gehör	8
2.5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot.....	8
3. Einleitung des Bußgeldverfahrens	9
3.1 Zuständigkeit.....	9
3.2 Anfangsverdacht.....	11
3.3 Verfolgungshindernisse	11
3.3.1 Verfolgungshindernis “anderweitige Verfolgung“.....	11
3.3.2 Nicht verfolgbare Personen.....	12
3.3.3 Verfolgungsverjährung.....	12
3.4 Umgang mit anonymen Anzeigen	13
3.5 Aufklärung des Sachverhaltes	13
3.6 Zulassung von Bevollmächtigten	20
3.7 Abschluss des Ermittlungsverfahrens	23

3.7.1	Einstellung.....	23
3.7.2	Verwarnungsverfahren	24
3.7.3	Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Straftat	25
3.7.4	Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten	31
4.	Erlass des Bußgeldbescheides.....	31
4.1	Rechtsnatur des Bußgeldbescheides.....	31
4.2	Inhalt des Bußgeldbescheides.....	31
4.3	Zustellung des Bußgeldbescheides	37
4.3.1	Zustellungsempfänger:in.....	37
4.3.2	Zustellungsarten	37
4.3.3	Zustellung an verteidigte Betroffene	38
4.3.4	Zustellung an Arbeitgeber	39
4.3.5	Verfahren bei mangelhafter Zustellung	40
4.4	Eintragungen in das Gewerbezentralregister.....	40
5.	Einspruchsverfahren	41
5.1	Einspruchsberechtigung	41
5.2	Form und Frist des Einspruchs.....	42
5.3	Einspruchsverzicht	42
5.4	Verfahren bei unzulässigem Einspruch.....	43
5.5	Verfahren bei zulässigem Einspruch.....	45
6.	Verfahren vor dem Amtsgericht.....	48
6.1	Unzulässiger Einspruch	48
6.2	Zulässiger Einspruch.....	49
6.3	Beteiligung vor dem Amtsgericht	50
6.4	Ablauf der Hauptverhandlung in Bußgeldsachen.....	52
7.	Kostenfestsetzung	54
8.	Vollstreckungsverfahren	60
8.1	Unterscheidung Vollstreckungsbehörde/Vollzugsbehörde	61
8.2	Zahlungserleichterungen.....	61
8.3	Vollstreckungsverjährung	62
8.4	Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen	63
8.5	Erzwingungshaft	64
8.6	Gnadengesuch	67
8.7	Vollstreckung von Bußgeldforderungen	68
8.8	Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung.....	69



III. Strafverfahren	70
1. Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen	70
2. Abschluss des gerichtlichen Verfahrens	70



II. Bußgeldverfahren

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensabschnitte

(1) Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Bußgeldverfahrens sind das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Kapitel 8 des SGB II regelt die gesetzlichen Mitwirkungspflichten der Arbeitssuchenden, die Leistungen beantragt haben oder beziehen, der Arbeitgeber und sonstigen Dritten. Die Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten stellt nach [§ 63 Absatz 1](#) eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Absatz 2 der Vorschrift mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

**Rechtsgrundlage
Bußgeldverfahren**

(2) Der Ablauf des Bußgeldverfahrens gliedert sich in vier Verfahrensabschnitte:

Verfahrensabschnitte

Das **Vorverfahren** dient der Sachverhaltsaufklärung und der Beweissicherung mit dem Ziel, den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit festzustellen und nachzuweisen. Mit der Bußgeldentscheidung, einer Verwarnung oder einer Einstellung findet das Vorverfahren seinen Abschluss.

Das **Zwischenverfahren** beginnt mit der Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid. Unzulässige Einsprüche werden verworfen. Bei zulässigen Einsprüchen findet eine nochmalige umfassende Sachprüfung statt. Wird die Bußgeldentscheidung aufrechterhalten, übersendet das JC die Sache gemäß [§ 69 Absatz 3 OWiG](#) über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht.

Das **gerichtliche Bußgeldverfahren** vor dem Amtsgericht dient der Entscheidung über die seitens des JC zuvor ausreichend aufgeklärten Sachverhalte. Die Entscheidung des Amtsgerichtes tritt an die Stelle der durch das JC getroffenen Bußgeldentscheidung.

Das **Vollstreckungsverfahren** bezweckt die zwangsweise Durchsetzung der Rechtsfolgen der Bußgeldentscheidung.

2. Grundsätze des Bußgeldverfahrens

Im Bußgeldverfahren wird auf die in der StPO enthaltenen Grundsätze des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zurückgegriffen (vgl. [§ 46 Absatz 1 OWiG](#)).

Grundsätze

2.1 Opportunitätsprinzip

(1) Nach dem Opportunitätsprinzip gemäß [§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Das JC entscheidet, ob die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere nach Bedeutung und Auswirkung der Tat sowie der Stärke des Tatverdachts.

Opportunitätsprinzip



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Das Opportunitätsprinzip erstreckt sich nicht nur auf die Frage, ob eine Tat überhaupt verfolgt werden soll, sondern auch auf die Frage, in welchem rechtlichen und tatsächlichen Umfang und mit welchen Ermittlungshandlungen im Falle eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vorgegangen werden soll.

(2) Den Fachkräften in den JC steht zur einheitlichen Ausübung des Ermessens als Verwaltungsrichtlinie der Bußgeldkatalog der BA zur Verfügung (siehe Anlage 1 Kapitel 2 der [FW zu § 63](#)). Dieser enthält sowohl einen Basisrichtwert für die jeweilige Bußgeldvorschrift als auch Hinweise zur Ahndung im Einzelfall. Die Anwendung des Bußgeldkatalogs ist für die gEn verpflichtend.

Anwendung des Bußgeldkataloges

2.2 Untersuchungsgrundsatz

Im Bußgeldverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz ([§ 160 Absatz 1 StPO](#)). Danach hat die Verwaltungsbehörde die Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären. Dazu kann sie sich der Beweismittel des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bedienen. Nach § 160 Absatz 2 StPO sind die Ermittlungen sowohl in belastender als auch entlastender Hinsicht neutral durchzuführen.

Untersuchungs- grundsatz

2.3 Unschuldsvermutung

Die betroffene Person hat im Bußgeldverfahren keinerlei Verpflichtung, an der Aufklärung des Sachverhaltes und damit an ihrer eigenen Überführung wegen einer Ordnungswidrigkeit mitzuwirken ([§ 136 Absatz 1 Satz 2 StPO](#)). Sie besitzt ein grundsätzliches Schweigerecht zur Sache. Die Beweislast liegt daher beim JC. Nach der Unschuldsvermutung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt und in [Art. 6 Absatz 2 MRK](#) (Menschenrechtskonvention) normiert ist, kann eine Ahndung nur erfolgen, wenn die Tat nachgewiesen werden kann. Im Zweifel ist zugunsten der betroffenen Person zu entscheiden.

Unschuldsvermutung

2.4 Rechtliches Gehör

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet die Anhörung der betroffenen Person vor Erlass des Bußgeldbescheides (vgl. [§ 55 O-WiG](#)). Das JC hat entlastenden Beweisanträgen, die die betroffene Person gestellt hat, nachzukommen, sofern sie sachdienlich sind. Um nicht später dem Vorwurf einer unvollständigen Sachverhaltsaufklärung ausgesetzt zu sein, sollte insoweit grundsätzlich großzügig verfahren werden.

Rechtliches Gehör

2.5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot

(1) Nach dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt es, eine Abwägung zwischen der Schwere der Tat (Umfang, Dauer und Auswirkung der Zuwiderhandlung) sowie der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit (Gefährdung der

Verhältnismäßig- keitsgrundsatz



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

öffentlichen Ordnung durch die Verletzung der Vorschrift) einerseits und der Mittel-/Zweckrelation der Ermittlungen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes andererseits vorzunehmen.

(2) Die Schwere des Eingriffs durch die Ermittlungshandlung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der begangenen Ordnungswidrigkeit stehen, d. h., sie muss zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein, ohne die betroffene Person übermäßig zu belasten und für sie damit unzumutbar zu werden. Ein Absehen von einem Ermittlungsverfahren kann außerdem angezeigt sein, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes so aufwändig wäre, dass sie zur Bedeutung der Tat und der eventuell festzusetzenden Geldbuße in keinem angemessenen Verhältnis stehen würde.

Übermaßverbot

3. Einleitung des Bußgeldverfahrens

(1) Die Einleitung des Bußgeldverfahrens erfolgt mit der Aufnahme von Ermittlungen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Verfahrenseinleitung setzt die sachliche und örtliche Zuständigkeit des JC (§§ 36 ff. OWiG), den Anfangsverdacht ([§ 1 OWiG](#), [§ 170 Absatz 1 StPO](#)) sowie das Fehlen von Verfolgungshindernissen ([§ 46 OWiG](#)) voraus.

Verfahrenseinleitung

(2) Mitglieder einer BG handeln nicht vorwerfbar, wenn sie zur Tatzeit der Ordnungswidrigkeit noch nicht vierzehn Jahre alt sind (siehe [§ 12 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#)). Ein Bußgeldverfahren darf gegen diese Personen nicht eingeleitet werden. Gemäß [§ 12 Absatz 1 Satz 2 OWiG](#) i. V. m. [§ 3 Satz 1 JGG](#) handeln Jugendliche, die zur Tatzeit noch nicht achtzehn Jahre alt waren, nur dann vorwerfbar, wenn sie zur Tatzeit nach der sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Keine Verfahrenseinleitung bei fehlender Verantwortlichkeit

(3) Für die Frage, ob bei Personen, die unter einer gerichtlich angeordneten Betreuung ([§ 1896 ff. BGB](#)) stehen, diese selbst oder die oder der Betreuer:in als Täter:in der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, ist der Umfang der Betreuung gemäß [§ 1901 BGB](#) maßgeblich.

Betreute Personen

3.1 Zuständigkeit

(1) Die sachliche Behördenzuständigkeit ([§ 36 OWiG](#)) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach [§ 63](#) regelt [§ 64 Absatz 2](#). Näheres ist in den [FW zu § 64](#) geregelt.

Sachliche Zuständigkeit

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ergibt sich aus [§ 37 OWiG](#). Nach Absatz 1 der Vorschrift sind gleichrangig örtlich zuständig die Behörden, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist (Tatort- oder Entdeckungsortzuständigkeit) oder die betroffene Person zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens ihren Wohnsitz hat (Wohnsitzzuständigkeit).

Örtliche Zuständigkeit



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Die Änderung des Wohnsitzes nach Einleitung des Bußgeldverfahrens schafft eine zusätzliche Verfolgungszuständigkeit, d. h., auch dasjenige JC ist örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz liegt (§ 37 Absatz 2 OWiG). Dies gilt unabhängig von einem eventuellen Leistungsbezug bei dem für den neuen Wohnort zuständigen JC. Die bereits bestehende Zuständigkeit des bisherigen JC bleibt erhalten.

(3) Da die sich aus § 37 Absatz 1 OWiG ergebenden Zuständigkeiten gleichwertig nebeneinanderstehen, können im Einzelfall mehrere JC für dieselbe Tat örtlich zuständig sein. In diesem Fall bestimmt sich die Vorrangzuständigkeit gemäß [§ 39 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) nach dem Grundsatz des ersten Zugriffs. Danach ist das JC vorrangig zuständig, das die Betroffene oder den Betroffenen zuerst angehört hat.

Mehrfache Zuständigkeit

(4) Nach einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen JC sind für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Zuständigkeit nach Umzug

- Es wurde bereits vom bisherigen JC ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Zuständigkeit ändert sich durch den Umzug nicht.
- Nach dem Umzug wird vom neuen JC eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, die bereits vor dem Umzug begangen wurde. Es ist allein die Verfolgung durch das JC des Begehungsortes sinnvoll, da nur dort vollständiges Aktenmaterial für den Zeitraum der Begehung der Tat vorhanden ist.
- Das aufnehmende JC ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, die erst nach dem Umzug begangen wurden.

(5) Gemäß § 39 Absatz 2 OWiG können die Behörden in Fällen der Mehrfachzuständigkeit (mehrere Behörde sind für die Verfolgung der konkreten Tat örtlich oder sachlich zuständig) auch abweichende Vereinbarungen für die Verfolgung und Ahndung treffen, sofern dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint.

Übertragung der Zuständigkeit

(6) Die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis SGB II zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) und den JC sind in einem Leitfaden geregelt, der durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erstellt wurde (Leitfaden zum SGB II). Der Leitfaden konkretisiert den gesetzlichen Auftrag, intensiviert und optimiert die praktische Zusammenarbeit zwischen der FKS und den JC im Rechtskreis SGB II bundeseinheitlich. Die JC sollen den Leitfaden anwenden.

Leitfaden SGB II



(7) Die JC unterstützen die Zollverwaltung ([§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 SchwarzArbG](#)); sie sind zur Zusammenarbeit gesetzlich verpflichtet. Die Intensität und Qualität der Zusammenarbeit der JC mit den Behörden der Zollverwaltung ist überwiegend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Wesentliche Faktoren für eine gute Zusammenarbeit sind

- eindeutige Zuständigkeiten innerhalb eines JC durch Bildung eines eigenständigen Teams, das für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verantwortlich ist,
- die gegenseitige Benennung von festen Ansprechpartner:innen und
- regelmäßig stattfindende Abstimmungsgespräche und Erfahrungsaustausche.

Die JC sollten regelmäßige Abstimmungsgespräche mit den örtlich zuständigen HZÄ führen, um die örtliche Zusammenarbeit zu verbessern.

3.2 Anfangsverdacht

Das JC darf nur dann ein Bußgeldverfahren einleiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine in § 63 Absatz 1 als Ordnungswidrigkeit aufgeführte Zuwiderhandlung gegen Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten nach § 57 ff. oder § 60 SGB I vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen die Voraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt. Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten des § 63 Absatz 1 enthalten sowohl objektive als auch subjektive Merkmale. Nähere Einzelheiten enthalten auch die [FW zu §§ 57 ff.](#)

Die objektiven Merkmale der Tatbestände des § 63 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 werden in den [FW zu § 63](#) näher erläutert.

3.3 Verfolgungshindernisse

Ein Bußgeldverfahren darf auch bei vorliegendem Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit nicht eingeleitet werden, wenn ein Verfolgungshindernis besteht. Verfolgungshindernisse sind Umstände, die der Einleitung oder Fortsetzung des Bußgeldverfahrens mit dem Ziel, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, entgegenstehen.

3.3.1 Verfolgungshindernis "anderweitige Verfolgung"

Gemäß [Art. 103 Absatz 3 Grundgesetz](#) (GG) darf niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Ein Bußgeldverfahren darf demzufolge nicht eingeleitet werden bei

- einer wirksam erteilten Verwarnung mit Verwarnungsgeld, da sie beschränkte Rechtskraft besitzt und die Tat nicht mehr

**Zusammenarbeit mit
den HZÄ vor Ort**

Anfangsverdacht

**Tatbestände des
§ 63 Absatz 1**

**Verfolgungshinder-
nis**

**Anderweitige
Verfolgung**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden kann, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist,

- einer rechtskräftigen¹ Entscheidung über die Tat im Bußgeld- oder Strafverfahren (siehe [§ 84 Absatz 1 OWiG](#)),
- Anhängigkeit derselben Sache bei Gericht oder Verfolgung derselben Tat in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft,
- Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach [§ 153a StPO](#).

3.3.2 Nicht verfolgbare Personen

(1) Angehörige eines ausländischen diplomatischen Dienstes dürfen gemäß [§ 18 GVG](#) nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Nicht verfolgbare Personen

(2) Die Verfolgung von Angehörigen eines ausländischen konsularischen Dienstes ist aufgrund von [§ 19 GVG](#) nur zulässig, wenn ein Zusammenhang zwischen der begangenen Ordnungswidrigkeit und der konsularischen Tätigkeit nicht besteht.

(3) Gegen Mitglieder ausländischer Streitkräfte können grundsätzlich Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

(4) Die Immunität der Abgeordneten des Bundestags, der Landtage oder des europäischen Parlaments ist gemäß [Art. 46 Absatz 2 GG](#) kein Verfolgungshindernis für das Bußgeldverfahren, da hiernach lediglich untersagt wird, einer oder einen Abgeordneten wegen einer mit **Strafe** bedrohten Handlung zur Verantwortung zu ziehen oder zu verhaften. Ordnungswidrigkeiten sind jedoch mit einer Geldbuße bedrohte Handlungen (siehe § 1 Absatz 1 OWiG).

3.3.3 Verfolgungsverjährung

Regelungen zur Verfolgungsverjährung enthalten die [FW zu § 63](#).

Verfolgungsverjährung

¹ Im Ordnungswidrigkeitengesetz wird im Zusammenhang mit dem Bußgeldbescheid der Begriff "rechtskräftig" verwendet, obwohl bei Verwaltungsakten der Begriff "bestandskräftig" üblich ist. Bestandskräftig ist ein Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, z. B. weil innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist oder ein eingelegter Rechtsbehelf zurückgenommen wurde oder der Verzicht auf den Rechtsbehelf erklärt wurde. Rechtskräftig bedeutet insoweit das Gleiche.



3.4 Umgang mit anonymen Anzeigen

(1) Geht im JC eine Anzeige ein (z. B. in Form eines Schriftstückes, einer E-Mail oder eines Telefonanrufes), die weitere Aktivitäten wegen einer möglichen Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfordert, jedoch den Namen der oder des Anzeigenden nicht preisgibt, sollte zunächst eine umfassende Überprüfung durch die zuständige sachbearbeitende Stelle erfolgen. Nachdem grundlegende Fragen, wie z. B. laufender Leistungsbezug, geklärt sind, sollte die anonyme Anzeige an die Bearbeitungsstelle OWi weitergeleitet werden, in Fällen des Leistungsbezuges nach dem SGB III an die zuständige Agentur für Arbeit.

Umgang mit anonymen Anzeigen

(2) Die Bearbeitungsstelle OWi sollte dann – wie bei jeder anderen Anzeige – prüfen, ob der angezeigte Sachverhalt tatsächliche Anhaltspunkte für den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat bietet und Verfolgungshindernisse vorliegen. Anschließend sollte sie nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob in dem vorliegenden Fall die Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder die Abgabe an eine andere Behörde geboten ist. Es ist nicht zwingend erforderlich, einer Anzeige, die beispielsweise rein private Ziele verfolgt, nachzugehen.

(3) Der Unterschied zu einer offenen Anzeige liegt bei der anonymen Anzeige in der Glaubwürdigkeit der Information. Für den Tatnachweis steht die oder der Anzeigende nicht zur Verfügung. Folglich muss sich das JC anderer Beweismittel bedienen. Sind weitere Ermittlungen aufgrund des angezeigten Sachverhaltes notwendig, sollte zunächst von der Anhörung der angezeigten Person abgesehen werden, um eventuelle Ermittlungserfolge nicht zu gefährden.

(4) Hält die Bearbeitungsstelle OWi weitere Maßnahmen aufgrund des mitgeteilten Sachverhaltes für geboten, empfiehlt sich bei einer Anzeige, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht, ggf. kurzfristig Kontakt mit dem zuständigen HZA aufzunehmen bzw. unverzüglich die Anzeige an das zuständige HZA mit der Bitte um Verfolgung und Ahndung weiterzuleiten. Bei anderweitigem Straftatverdacht ist Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

3.5 Aufklärung des Sachverhaltes

(1) Die Bearbeitungsstelle OWi kann im Rahmen des Bußgeldverfahrens weitere Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung entweder selbst vornehmen, ein Ermittlungersuchen an Polizeidienststellen ([§ 161 Absatz 1 Satz 1 StPO](#)) oder ein Amtshilfeersuchen an andere Verwaltungsbehörden (allgemein anerkannte Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes) richten, die dann für das verfahrensführende JC tätig werden.

Aufklärung des Sachverhalts

(2) Nimmt die Bearbeitungsstelle OWi die Sachverhaltsaufklärung selbst vor, sollte sie zunächst die Akte sichten und prüfen, ob sich

Ermittlungshandlungen



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

aus dieser (z. B. aus VERBIS-Vermerken und Eingliederungsvereinbarungen) tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit entnehmen lassen. Zudem sollte sie überprüfen, ob die betroffene Person bereits Leistungen nach dem SGB II bezieht oder bezogen hat. Bei Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einer abhängigen Beschäftigung stehen, können Auskünfte über die Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts für Zeiträume beantragter oder gezahlter Leistungen bei dem jeweiligen Arbeitgeber eingeholt werden (siehe [§ 60 Absatz 3 Nr. 1](#)).

(3) Die Ermittlung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters im Sinne des [§ 9 Absatz 1 OWiG](#) ist über das bei den Amtsgerichten geführte Handelsregister möglich. Seit 2007 sind Auskünfte aus dem elektronischen Handelsregister online unter www.handelsregister.de abrufbar. Sollte das zuständige Registergericht nicht bekannt sein, besteht die Möglichkeit des Online-Abrufs über das bundesweite Unternehmensregister (<https://www.unternehmensregister.de>).

**Online-Abruf von
Registerauskünften**

Bei der Rechtsform der britischen Limited (Ltd.) ist über das Internet (<http://www.companieshouse.gov.uk>) der Name des Unternehmens ermittelbar. Sofern die Limited im Inland tätig ist, haben ein Eintrag ins deutsche Handelsregister und eine Gewerbebeanmeldung nach [§ 14 Gewerbeordnung](#) (GewO) zu erfolgen.

Ein Handelsregistrauszug enthält u. a. den Namen und Sitz eines Unternehmens, die Rechtsform, ggf. einen Insolvenzvermerk sowie die Anzahl der gesetzlichen Vertreter:innen, deren Name, Geburtsdatum und Wohnort. Sofern ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und der Tatzeitpunkt nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt, ist Täter:in der Ordnungswidrigkeit die oder der gerichtlich eingesetzte Insolvenzverwalter:in, auf die bzw. den nach [§ 80 Absatz 1 Insolvenzordnung](#) (InsO) die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis übergegangen ist.

(4) Die für die Zustellung im Bußgeldverfahren zu ermittelnde Privatanschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters kann über ein Auskunftersuchen beim Einwohnermeldeamt festgestellt werden.

**Anfrage beim
Einwohnermeldeamt**

(5) Ein Mittel zur Sachverhaltsaufklärung stellt die Zeugenvernehmung dar. Zeuginnen und Zeugen sollten vor allem dann vernommen werden, wenn sie Tatsachen wahrgenommen haben, die entlastende oder belastende Umstände darstellen könnten. Bei der Zeugenvernehmung ist die Schilderung von Tatsachen von der bloßen Meinungsäußerung, der Schlussfolgerung und dem Werturteil abzugrenzen. Letztere sind für den Tatnachweis wertlos. Die Zeugenaussage ist sorgfältig zu protokollieren ([§ 168b Absatz 2 StPO](#)). Lässt sich die Tat durch im Einzelfall geeignetere Beweismittel, wie z. B. Urkunden, nachweisen, werden diese dem Zeugenbeweis vorzuziehen sein.

**Zeugenvernehmung
von Privatpersonen**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

(6) Die informatorische Befragung dient lediglich der Klärung, ob der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht und falls ja, gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Sie ist keine Zeugenvernehmung. Da Äußerungen im Zusammenhang mit der Befragung verwertbar sind, sollte hierüber ein Aktenvermerk erstellt werden.

**Informatorische
Befragung**

(7) Das JC vernimmt eigene Mitarbeiter:innen grundsätzlich nicht als Bezeugende, sondern diese geben dienstliche Erklärungen ab, sofern sie bedeutsame Wahrnehmungen gemacht haben und damit zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können. Die Vernehmung von Bediensteten anderer Behörden ist wegen der Auskunftspflicht der Behörden nach [§ 161 Absatz 1 StPO](#) nicht erforderlich.

**Dienstliche
Erklärungen**

(8) Die Bearbeitungsstelle OWi kann zwischen der schriftlichen Vernehmung mittels Frage- und Äußerungsbogen und der protokollierten mündlichen Vernehmung wählen.

**Formen der
Zeugenvernehmung**

Die schriftliche Vernehmung ist im Gegensatz zur mündlichen Vernehmung zwar weniger aufwändig, jedoch ermöglicht letztere, während der Vernehmung Fragen zu stellen und Vorhalte zu machen. Die oder der Mitarbeiter:in des JC, die bzw. der die Vernehmung durchführt, bekommt einen persönlichen Eindruck von der Zeugin oder dem Zeugen und kann dadurch deren bzw. dessen Glaubwürdigkeit besser beurteilen. Zudem ist die bezeugende Person gemäß [§ 161a Absatz 1 Satz 1 StPO](#) verpflichtet, auf Ladung zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen, es sei denn, sie ist ausnahmsweise zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft ([§§ 52, 53, 55 StPO](#)) berechtigt. Die mündliche Vernehmung sollte daher der schriftlichen vorgezogen werden.

**Vorteile der schriftlichen
und mündlichen
Vernehmung**

(9) Bei der mündlichen Zeugenvernehmung wird die bezeugende Person gemäß [§§ 48, 161a Absatz 1 Satz 2 StPO](#) unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Die Ladung muss erkennen lassen, dass die Vernehmung als Zeugin bzw. Zeuge beabsichtigt wird. Sie erfolgt gemäß [§ 50 Absatz 1 Satz 1 O-WiG](#) formlos. Dies bedeutet, dass sie durch einfachen Brief, aber auch mündlich geschehen kann. Eine förmliche Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde kann sich allerdings anbieten und zweckmäßig sein, wenn bereits im Vorfeld damit zu rechnen ist, dass die Zeugin oder der Zeuge der Aufforderung nicht Folge leisten wird.

(10) Erscheint die ordnungsgemäß geladene bezeugende Person nicht zum Termin oder weigert sie sich unberechtigt, auszusagen, werden gemäß [§§ 51, 70, 161a Absatz 2 StPO](#) gegen sie ein Ordnungsgeld festgesetzt und die durch das Versäumnis oder die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Ordnungsgeldbescheid und Kostenbescheid sollten zweckmäßigerweise in einem Bescheid verbunden werden. Der zu begründende Bescheid ([§ 34 StPO](#)) kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach [§ 62 OWiG](#) angefochten werden.

Zeugenladung Folgen bei Nichterscheinen oder Verweigerung der Aussage



geldbescheid möglich. Sofern das JC sachdienlichen Beweisanträgen nicht nachgeht, hat es nach Einspruchseinlegung mit Zurückverweisung des Bußgeldverfahrens wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung durch das Amtsgericht zu rechnen.

3.6 Zulassung von Bevollmächtigten

(1) Gemäß [§ 137 Absatz 1 StPO](#) kann sich die oder der Betroffene in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes einer Verteidigerin oder eines Verteidigers bedienen, wobei die Zahl der gewählten Verteidiger:innen drei nicht übersteigen darf. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift gilt das auch für die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

Zulassung von Bevollmächtigten

(2) Die Aufgabe der Verteidigung besteht darin, die oder den Betroffenen rechtskundig zu unterstützen, ihre bzw. seine Rechte umfassend zu wahren und sämtliche für sie bzw. ihn günstigen rechtlichen und tatsächlichen Umstände zu beachten. Eine sachgerechte Verteidigung setzt eine umfassende Rechtskenntnis voraus, die bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorausgesetzt werden kann.

Aufgabe der Verteidigung

(3) Zu den allgemein zugelassenen Verteidiger:innen zählen gemäß [§ 138 Absatz 1 Satz 1 StPO](#) die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer:innen an deutschen Hochschulen. Die oder der als Verteidiger:in gewählte Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt kann die Verteidigung mit Zustimmung der oder des Betroffenen auf eine oder einen Rechtsreferendar:in übertragen, die bzw. der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin mehr als ein Jahr und drei Monate beschäftigt ist ([§ 139 StPO](#)).

Zugelassene Verteidiger:innen

(4) Mit Genehmigung des jeweils zuständigen JC können andere Personen als Rechtsbeistand zugelassen werden ([§ 60 Satz 2 O-WiG](#) i. V. m. [§ 138 Absatz 2 StPO](#)).

Zulassung anderer Personen

(5) Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt weist dem JC die Übernahme der Verteidigung in der Regel durch Vorlage einer Vollmacht nach. Sie bedarf grundsätzlich nicht der Schriftform. Sofern die oder der Verteidiger:in die Mandatsübernahme angezeigt oder Verteidigungshandlungen vorgenommen hat, kann deshalb von einer wirksamen Vollmacht ausgegangen werden. In Zweifelsfällen sollte – auch aus Gründen des Datenschutzes – die Vollmacht aber zur Vorlage angefordert werden.

Bevollmächtigung

Liegt dem JC keine schriftliche Vollmacht vor, sollte die Verteidigung darauf hingewiesen werden, dass Zustellungen an sie nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich sind.

Zustellung nur bei schriftlicher Voll- macht

Regelmäßig weisen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände ihre Bevollmächtigung mit einem Formblatt mit der Bezeichnung "Strafprozessvollmacht" nach.



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

(6) Eine oder ein Verteidiger:in ist zurückzuweisen, wenn die Höchstzahl der Verteidiger:innen von maximal drei überschritten wird ([§ 137 Absatz 1 Satz 2 StPO](#)) oder eine unzulässige Mehrfachverteidigung, d. h. eine gleichzeitige Vertretung mehrerer derselben Tat betroffener Personen ([§ 146 Satz 1 StPO](#)) vorliegt.

Zurückweisung

(7) Für die Akteneinsicht im Bußgeldverfahren gelten andere Vorschriften als im Verwaltungsverfahren. Des Weiteren gelten unterschiedliche Regelungen für die Akteneinsicht der oder des Betroffenen und deren bzw. dessen Verteidiger:in. Auf die gesetzlichen Regelungen bei Führung einer Papierakte wird im Weiteren nicht näher eingegangen, weil die gEn die Bußgeldakten elektronisch führen.

Rechtsvorschriften zur Akteneinsicht

(8) Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht der oder des Betroffenen ist [§ 49 OWiG](#). Danach besteht ein Recht auf Akteneinsicht, es sei denn, der Untersuchungszweck in dem anhängigen Bußgeldverfahren oder in einem anderen Bußgeld- oder Strafverfahren könnte gefährdet werden oder es stehen überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegen.

Akteneinsicht der betroffenen Person

Die Vorschrift gilt nur für das Vor- und Zwischenverfahren. Geht ein Antrag auf Akteneinsicht ein, nachdem die Akte gemäß § 69 Absatz 3 OWiG an das Amtsgericht übersandt wurde, ist er an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Die oder der Betroffene erhält eine Abgabennachricht.

Geltungsbereich

In welcher Form die Akteneinsicht bei elektronisch geführten Bußgeldakten zu gewähren ist, ist in [§ 32f StPO](#) i. V. m. [§ 110c Satz 1 OWiG](#) und der auf Grundlage des § 32f Absatz 6 Satz 1 StPO erlassenen Strafakteneinsichtsverordnung (StrafAktEinV) geregelt. Die StrafAktEinV gilt entsprechend § 1 Absatz 2 Nr. 1 der Vorschrift auch für die Einsicht in elektronisch geführte Bußgeldakten der Behörden.

Formen der Akteneinsicht

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers soll die Akteneinsicht im Regelfall durch Bereitstellung des Akteninhalts zum Abruf oder durch Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg (siehe [§ 32a Absatz 4 StPO](#)) gewährt werden. Für die erste Alternative liegen derzeit die technischen Rahmenbedingungen nicht vor, weil ein Abrufportal für den Bereich der Bußgeldverfahren gemäß SGB II nicht existiert. Da beim Versand von Nachrichten über E-JUSTIZ-BA ein sicherer Übermittlungsweg gewährleistet ist, kann Akteneinsicht grundsätzlich hierüber erfolgen. Das setzt jedoch voraus, dass die Empfängerin oder der Empfänger im Safe-Verzeichnis auswählbar ist, was bei der Rechtsanwaltschaft der Regelfall ist, nicht aber bei SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden. Aus diesem (wichtigen) Grund kann in Fällen ohne Bevollmächtigung die Akteneinsicht auch ohne besonderen Antrag der oder des Betroffenen durch Einsichtnahme in die elektronische Akte in den Diensträumen des JC oder durch Übersendung eines Aktenausdrucks gewährt werden (§ 32f Absatz 1 Satz 2 und 3). Für die in § 32f Absatz 1 Satz 3 StPO ge-



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

nannte weitere Möglichkeit, den Inhalt der Akte auf einen physischen Datenträger zu übermitteln, der nach § 6 Absatz 2 StrafAktEinV zu verschlüsseln ist, existiert derzeit kein technisches Standardverfahren.

Die Akteneinsicht ist für die Betroffene oder den Betroffenen kostenfrei.

Kosten Akteneinsicht

Die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, ist nach Maßgabe des § 7 StrafAktEinV zu belehren.

Belehrung

Wird die Akteneinsicht beschränkt oder versagt, erfolgt eine formlose Mitteilung an die betroffene Person ([§ 50 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#)). Die Entscheidung ist zu begründen. Die betroffene Person kann gegen die Entscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ([§ 62 OWiG](#)) stellen.

Beschränkung der Akteneinsicht

(9) Die oder der Verteidiger:in hat gemäß [§ 147 Absatz 1 StPO](#) das Recht auf Akteneinsicht. Dies umfasst die Einsichtnahme in die gesamte Bußgeldakte. Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in der Akte vermerkt, kann die Einsicht versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 147 Absatz 2 StPO). Für die Einsicht in die Leistungsakte gilt § 25 SGB X.

Akteneinsicht der Verteidigung

Die oder der Verteidiger:in hat neben dem Recht auf Akteneinsicht gemäß [§ 168c Absatz 1 StPO](#) ein Recht auf Anwesenheit bei allen Vernehmungen ihrer Mandantin bzw. seines Mandanten. Sie bzw. er kann Beweisanträge und während der Vernehmung Fragen stellen. Einen Anspruch auf Terminverlegung bei Verhinderung hat die Verteidigung allerdings nicht (§ 168c Absatz 5 Satz 3 StPO).

Anwesenheits- und Fragerecht

Hinsichtlich der Form der Akteneinsicht der Verteidigung gelten die o. g. Ausführungen zur Akteneinsicht der oder des Betroffenen entsprechend.

Formen der Akteneinsicht

Die elektronische Übermittlung einer elektronischen Akte ist kostenfrei ([§ 107 Absatz 5 Satz 2 OWiG](#)). Sofern dem Anliegen der Verteidigung, die Akte auf digitalem Wege zu übermitteln, aus Gründen, die das JC zu verantworten hat, nicht entsprochen werden kann und ein Aktenausdruck ersatzweise auf dem Postweg versandt wird, sind ebenfalls keine Kosten geltend zu machen. Eine Kostenpauschale in Höhe von 12 EUR (Aktenversendungspauschale) ist für die Versendung der Bußgeldakte einschließlich Rücksendung ([§ 107 Absatz 5 Satz 1 OWiG](#)) nur dann zu erheben, wenn die Verteidigung die Übermittlung eines Aktenausdrucks besonders beantragt hat.

Kosten Aktenübermittlung

Nach [§ 9 Absatz 3 Gerichtskostengesetz](#) wird die Pauschale sofort nach ihrer Entstehung fällig, also nach der Aufgabe der Unterlagen bei dem Postunternehmen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte die Aktenversendungspauschale im Regelfall als Kostenvor-



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

schuss erhoben und die Bewilligung der Akteneinsicht von der Einzahlung abhängig gemacht werden. Es ist rechtlich jedoch nicht zwingend, die Aktenübersendung vom Zahlungseingang abhängig zu machen. Sollte im Einzelfall eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter auf die Übersendung der Akten ohne vorherige Erstattung der Kosten bestehen, ist daher dem Anliegen zu entsprechen.

3.7 Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Sofern die Ermittlungen keinen Anlass für den Erlass eines Bußgeldbescheides geben, kennt das Ermittlungsverfahren drei weitere Alternativen, um das Verfahren zu beenden (vgl. 3.7.1 bis 3.7.3). Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens erfolgt mit einer Abschlussverfügung (BK-Vorlage 2a63-80) in der Akte.

Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Abschlussverfügung

3.7.1 Einstellung

(1) Das Bußgeldverfahren kennt drei Einstellungsgründe:

Die Einstellung aus tatsächlichen Gründen gemäß [§ 170 Absatz 2 Satz 1 StPO](#) kommt in Betracht, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht vorliegt, d. h., die Ordnungswidrigkeit nicht sicher nachgewiesen werden kann. In diesem Fall gilt die Unschuldsvermutung gemäß [Art. 6 Absatz 2 MRK](#).

Einstellung aus tatsächlichen Gründen

Eine Einstellung aus rechtlichen Gründen nach [§ 170 Absatz 2 Satz 1 StPO](#) hat zu erfolgen, wenn die Ordnungswidrigkeit wegen eines dauernden Verfolgungshindernisses nicht (mehr) verfolgt werden darf. In der Praxis ist der Eintritt der Verfolgungsverjährung gemäß [§ 31 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) der bedeutsamste Fall.

Einstellung aus rechtlichen Gründen

Liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit vor (der Tatnachweis kann geführt werden, es gibt kein Verfolgungshindernis), kann das JC ein bei ihm anhängiges Bußgeldverfahren nach pflichtgemäßen Ermessen einstellen, wenn es eine Ahndung für nicht geboten hält ([§ 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG](#)).

Einstellung wegen nicht gebotener Ahndung

Die Einstellung nach § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO hat gegenüber der Einstellung nach § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG Vorrang.

(2) Neben der Einstellung des gesamten Bußgeldverfahrens besteht auch die Möglichkeit, Teileinstellungen vorzunehmen. Dadurch kann die Verfolgung auf den Schwerpunkt des Tatgeschehens, d. h., entweder bei Tatmehrheit nach [§ 20 OWiG](#) auf eine von mehreren selbstständigen Ordnungswidrigkeiten oder bei Tateinheit nach [§ 19 OWiG](#) auf Teile eines einheitlichen Tatgeschehens oder auf einzelne Gesetzesverletzungen beschränkt werden.

Teileinstellung



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

(3) Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist der oder dem Betroffenen nur mitzuteilen, wenn sie bzw. er zur Sache angehört worden ist, sie bzw. er ausdrücklich um eine Einstellungsmitteilung gebeten hat oder ein sonstiges Interesse (z. B. wegen eines Medienberichts) ersichtlich ist (§ 170 Absatz 2 Satz 2 StPO).

Einstellungsmitteilung

3.7.2 Verwarnungsverfahren

(1) Das Verwarnungsverfahren nach [§ 56 OWiG](#) ist im Gegensatz zum förmlichen Bußgeldverfahren ein vereinfachtes Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bagatellbereich. Die Verwarnung kann erteilt werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich die Begehung einer Ordnungswidrigkeit ([§ 1 Absatz 1 OWiG](#)) sowie deren Geringfügigkeit ([§ 56 Absatz 1 OWiG](#)). Es ist zu unterscheiden zwischen der Verwarnung ohne Verwarnungsgeld und der Verwarnung mit Verwarnungsgeld.

Verwarnungsverfahren

(2) Die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nach [§ 56 Absatz 1 Satz 2 OWiG](#) ist der bloße Vorhalt einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit. Sie kommt in Betracht, wenn der Vorwurf, der die betroffene Person trifft, sehr gering ist und besondere Gründe dagegen sprechen, zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten oder gemäß [§ 47 OWiG](#) einzustellen.

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld

(3) Bei der Verwarnung mit Verwarnungsgeld gemäß [§ 56 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) wird der oder dem Betroffenen die geringfügige Ordnungswidrigkeit vorgeworfen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 55 EUR erhoben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von nicht mehr als 55 EUR zu ahnden wäre und weder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld noch eine förmliche Verfahrenseinleitung oder Einstellung gemäß [§ 47 OWiG](#) angezeigt sind.

Verwarnung mit Verwarnungsgeld

(4) Die Verwarnung kann sowohl schriftlich durch einfachen Brief als auch mündlich während einer Vorsprache der betroffenen Person erfolgen. Dieser entstehen durch das Verwarnungsverfahren keine Kosten ([§ 56 Absatz 3 Satz 2 OWiG](#)). Auf die Anhörung nach [§ 55 OWiG](#) kann im Verwarnungsverfahren grundsätzlich verzichtet werden. Üblicherweise wird jedoch die Verwarnung mit Verwarnungsgeld mit einer Anhörung verbunden für den Fall, dass die betroffene Person mit ihr nicht einverstanden ist.

Verfahren

Die Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird nur mit dem Einverständnis der oder des Betroffenen und der fristgerechten Einzahlung des erhobenen Verwarnungsgeldes wirksam ([§ 56 Absatz 2 Satz 1 OWiG](#)). Mit der Zahlung ist das Verwarnungsverfahren beendet, so dass das Vollstreckungsverfahren entfällt. Zahlt die oder der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht oder erklärt sie bzw. er sich nicht damit einverstanden, wird die Ordnungswidrigkeit im förmlichen und kostenpflichtigen Bußgeldverfahren geahndet.



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

(5) Das Verwarnungsverfahren bietet der oder dem Betroffenen wie auch dem JC durch die schnelle, form-, kosten- und vollstreckungsfreie Erledigungsart erhebliche Vorteile.

Vor- und Nachteile des Verwarnungs- verfahrens

Nachteilig sind die sehr niedrige Obergrenze des Verwarnungsgeldes von 55 EUR und die damit einhergehende geringe Abschreckungswirkung. Diese Verfahrensart ist daher nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sinnvoll, damit sie sich noch als angemessene Ahndung der Ordnungswidrigkeit darstellt.

(6) Gegen die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gibt es nur die formlosen Rechtsbehelfe der Gegenvorstellung und der Dienstaufsichtsbeschwerde.

Anfechtbarkeit der Verwarnung

Gegen eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld kann sich die betroffene Person wehren, indem sie das Verwarnungsgeld nicht einzahlt. In diesem Fall wird die Verwarnung nicht wirksam. Wurde das Verwarnungsgeld bereits eingezahlt, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ([§ 62 OWiG](#)) unbefristet zulässig, wobei sich die oder der Betroffene nur auf Verfahrensmängel berufen kann. Eine Anfechtung mit der Begründung, eine Ordnungswidrigkeit habe gar nicht vorgelegen, ist unzulässig, weil sich die bzw. der Betroffene damit in Widerspruch zu ihrem bzw. seinem eigenen früheren Verhalten setzen würde. Denn mit ihrem bzw. seinem Einverständnis und der Zahlung des Verwarnungsgeldes hat sie bzw. er den Tatvorwurf bereits eingeräumt.

3.7.3 Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Straftat

(1) Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaftige Handlung oder Unterlassung, die den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt, das zur Ahndung eine Strafe vorsieht.

Definition Straftat

(2) Die beiden in der Praxis im Zuständigkeitsbereich der JC am häufigsten vorkommenden Straftaten sind der Betrug nach [§ 263 StGB](#) und die Urkundenfälschung nach [§ 267 StGB](#).

Straftatbestände in der Praxis

(3) Macht eine leistungsberechtigte Person absichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben, um sich einen ihr tatsächlich nicht zustehenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II durch Täuschung zu erschleichen, verwirklicht sie den Straftatbestand des Betruges gemäß [§ 263 StGB](#). Strafbar handelt auch die Person, die pflichtwidrig die in [§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I](#) vorgeschriebene Änderungsmitteilung vorsätzlich unterlässt, damit die unrechtmäßige Leistungszahlung fortgesetzt wird. Die Strafbarkeit der Unterlassungstat ergibt sich aus [§ 13 Absatz 1 StGB](#).

Um den Anfangsverdacht für einen sogenannten Sozialleistungsbruch feststellen zu können, müssen folgende Tatbestandsmerkmale vorliegen:

Tatbestandsmerk- male des Betruges



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

- Ein **Irrtum** seitens des JC über eine leistungserhebliche Tatsache, den die oder der Leistungsberechtigte durch eine Täuschung (= Vorspiegelung falscher Tatsachen, z. B. durch falsche Angaben im Antrag oder Verschweigen einer Änderung) erregt hat,
- eine **Vermögensverfügung** des JC in Form der Zahlung von Geldleistungen oder Erbringung von Sachleistungen, die nur aufgrund des vorgenannten Irrtums erbracht wurde,
- ein **Vermögensschaden** des JC durch Auszahlung von Leistungen ohne tatsächlich bestehenden Anspruch und
- die Absicht der oder des Beschuldigten, sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (sogenannte **Bereicherungsabsicht**).

Anhaltspunkte für das Vorliegen der Bereicherungsabsicht können z. B. das Verschweigen weiterer Haushaltsmitglieder oder weiterer Sozialleistungsanträge bei anderen JC, der unrechtmäßige Leistungsbezug über einen Zeitraum von mehreren Monaten oder das Bekanntwerden einer Veränderung durch den automatisierten Datenabgleich ([§ 52 SGB II](#)) oder eine anonyme Anzeige sein.

Die Höhe und der Zeitraum der Überzahlung sind für die Bewertung, ob ein Straftatverdacht vorliegt, unbeachtlich. Auch bei einer geringen Überzahlungshöhe oder einem kurzen Überzahlungszeitraum kann ein Straftatverdacht gegeben sein.

(4) Gemäß [§ 263 Absatz 2 StGB](#) ist auch der versuchte Betrug strafbar. Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Werden z. B. im Antrag falsche Angaben gemacht, die jedoch vor Bewilligung und Auszahlung der Leistung von der oder dem Sachbearbeiter:in entdeckt werden, so dass ein tatsächlicher Vermögensschaden nicht eingetreten ist, kommt nur ein versuchter Betrug in Betracht.

(5) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, erfüllt den Straftatbestand der Urkundenfälschung ([§ 267 Absatz 1 StGB](#)).

Eine Urkunde ist eine schriftliche, allgemein verständliche Gedankenerklärung, die geeignet ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und ihre oder ihren Aussteller:in erkennen lässt (z. B. Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers).

Tathandlung ist die Herstellung einer unechten Urkunde, die Verfälschung einer echten Urkunde oder der Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde.

Eine Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von der- oder demjenigen herrührt, die bzw. der aus ihr als Aussteller:in hervorgeht. Kennzeichnend dabei ist das Vorliegen einer Identitätstäuschung, d. h.

**Unerheblichkeit
von Überzahlungshöhe und -zeitraum**

Versuchter Betrug

**Tatbestand der
Urkundenfälschung**

Urkunde

Tathandlung

unechte Urkunde



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

ein Handeln zum Zwecke der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums über die Person der wirklichen ausstellenden Person. Bei dem Merkmal der Unechtheit geht es allein um die Frage der Urheberschaft, nicht um die Wahrheit der urkundlichen Erklärung (inhaltlich).

Das Herstellen geschieht bei Schriftstücken in der Regel durch Zeichnen mit dem falschen Namen. Aber auch die mit eigenem Namen unterschriebene Urkunde kann unecht sein, wenn die oder der Täter:in zwecks Täuschung den Anschein erweckt, sie bzw. er sei eine andere Person als die oder der Aussteller:in.

Herstellung einer unechten Urkunde

Unter das Herstellen einer unechten Urkunde fällt auch die sogenannte Blankettfälschung. Sie liegt vor, wenn die oder der Täter:in ein mit der Unterschrift einer anderen Person versehenes Papier gegen deren Willen ausfüllt.

Verfälschen ist jede unbefugte, nachträgliche Änderung der Beweisrichtung und des gedanklichen Inhalts einer Urkunde, so dass diese nach dem Eingriff (inhaltlich) etwas anderes zum Ausdruck bringt als vorher. Dabei darf die Urkundenqualität nicht verloren gehen.

Verfälschen einer unechten Urkunde

Gebrauchen bedeutet, dass die Urkunde der oder dem zu Täuschenden in der Weise zugänglich gemacht wird, dass sie bzw. er die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat. Auf die tatsächliche Einsichtnahme kommt es hingegen nicht an.

Gebrauchen einer unechten Urkunde

Das Vorliegen eines Vermögensschadens ist kein Tatbestandsmerkmal der Urkundenfälschung. Nach [§ 267 Absatz 2 StGB](#) ist auch der Versuch der Urkundenfälschung strafbar.

Sofern das Herstellen einer unechten Urkunde nur Mittel zum Betrug ist, ist die Tat nur als Betrug zu bestrafen, d. h., die Urkundenfälschung ist subsidiär und tritt hinter den Betrug zurück. Der Umstand, dass die Urkundenfälschung als Mittel zum Betrug eingesetzt wurde, kann sich aber strafverschärfend auswirken.

Subsidiarität der Urkundenfälschung

Beispiel:

Die Angaben zur Höhe des Lohnes in der Einkommensbescheinigung werden vom Leistungsberechtigten gefälscht, damit die Anrechnung niedriger ausfällt und höhere Leistungen gezahlt werden.

(6) Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten, also die letztendliche Aufklärung des Sachverhalts und die Feststellung, ob tatsächlich alle Tatbestandsmerkmale vorliegen, obliegt der Staatsanwaltschaft und nicht dem JC. Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft hat bereits zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, selbst dann, wenn Zweifel oder Unklarheiten im Sachverhalt oder bei der Auslegung der Ahndungsnorm bestehen. Die Sache ist ebenfalls abzugeben, selbst wenn von vornherein mit der Einstellung wegen Geringfügigkeit nach [§ 153 StPO](#) zu rechnen ist.

Verfolgung von Straftaten durch die Staatsanwaltschaft



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Ist eine Handlung gleichzeitig eine Straftat und Ordnungswidrigkeit, ist nach [§ 21 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) nur das Strafgesetz anzuwenden.

**Straftat vor
Ordnungswidrigkeit**

(7) Ergeben sich nach Einleitung eines Bußgeldverfahrens Anhaltspunkte dafür, dass die Tat eine Straftat ist, gibt das JC das Verfahren gemäß [§ 41 Absatz 1 OWiG](#) an die Staatsanwaltschaft ab. Selbst dann, wenn die Tat im Zusammenhang mit erbrachten Dienst- oder Werkleistungen steht, erfolgt die Abgabe an die Staatsanwaltschaft und nicht an das HZA. Für den Fall der Einstellung wegen der Straftat sollte im Abgabeschreiben an die Staatsanwaltschaft unbedingt auf die Rückgabe hingewiesen werden, damit diese in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht übersehen wird.

**Abgabe nach
§ 41 Absatz 1 OWiG**

Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es sollten aber die Tatsachen dargestellt sowie eine Begründung für die Abgabe gegeben werden, um der Staatsanwaltschaft die Erwägungen des JC nachvollziehbar zu machen und ihr eine Entscheidungsgrundlage für die Übernahme der Sache zu geben.

**Form der Abgabe
nach § 41 Absatz 1
OWiG**

Da die Abgabe an die Staatsanwaltschaft die Verfolgungsverjährung nicht unterbricht, sollte die Bearbeitungsstelle OWi bei drohender Verjährung der gleichfalls vorliegenden Ordnungswidrigkeit einen entsprechenden Hinweis im Abgabeschreiben aufnehmen.

**Hinweis auf
drohende Verfol-
gungsverjährung**

Verneint die Staatsanwaltschaft zureichende Anhaltspunkte für eine Straftat und damit für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, gibt sie nach [§ 41 Absatz 2 OWiG](#) die Sache an das JC zurück, das die Sache an sie abgegeben hatte. Die "verdrängte" Ordnungswidrigkeit lebt wieder auf. Die Weiterführung des Bußgeldverfahrens ist bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung ([§ 31 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#)) möglich, nicht jedoch bei einer Verfahrenseinstellung gegen Auflagen nach [§ 153a StPO](#).

**Rückgabe durch die
Staatsanwaltschaft**

(8) Bei Sachverhalten, in denen der Verdacht einer Straftat besteht, allerdings keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, ist Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Unterlässt eine oder ein Mitarbeiter:in der Bearbeitungsstelle OWi bewusst die Strafanzeige, besteht das Risiko der Strafverfolgung wegen Strafreitelung im Amt nach [§ 258a StGB](#), selbst dann, wenn sie bzw. er trotz zureichender Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat ein Bußgeldverfahren eingeleitet hat. Das Gleiche gilt, wenn Vorgänge, in denen Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, von der sachbearbeitenden Stelle nicht der Bearbeitungsstelle OWi zugeleitet werden.

Strafanzeige

(9) In dem Fall der Erstattung einer Strafanzeige sind im Schreiben an die Staatsanwaltschaft die Personalien der oder des Beschuldigten, d. h. Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort anzugeben und der Sachverhalt einschließlich der Tat, die der beschuldigten

**Verfahren bei
Strafanzeige**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Person vorgeworfenen wird, darzustellen. Die Höhe des eingetretenen Vermögensschadens und bereits ergangene Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen sind ebenfalls zu nennen. Zudem ist darauf einzugehen, ob diese bestandskräftig sind und inwieweit zu Unrecht erbrachte Leistungen von der beschuldigten Person bereits zurückgezahlt worden sind.

Diese Angaben können auch in einem dem Abgabeschreiben beigefügten Vermerk enthalten sein. Dem Schreiben sollten sämtliche relevante Unterlagen, die den Tatvorwurf erhärten, beigefügt werden. Die der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sind deckungsgleich mit denen, die dem HZA in der Regel zuzuleiten sind. Diese Unterlagen können der Anlage zum Leitfaden SGB II entnommen werden. Sofern es zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, können im Ausnahmefall – sofern vorhanden – Originaldokumente abgegeben werden. Die Unterlagen sollten chronologisch geordnet und aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit des geschilderten Sachverhalts nummeriert werden.

Bestätigt sich der Straftatverdacht, legt die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gericht die Anklageschrift vor ([§ 199 Absatz 1 StPO](#)).

(10) Für den Fall, dass die Verjährung einer Ordnungswidrigkeit bei ihrer Entdeckung bereits eingetreten ist, besteht trotzdem die Möglichkeit der Verfolgung einer Straftat aufgrund längerer Verjährungsfristen. Für die Praxis relevant ist der strafbare Sozialleistungsbruch nach [§ 263 Absatz 1 StGB](#), der in Abgrenzung zu Ordnungswidrigkeiten nach [§ 63 Absatz 1 Nr. 6 und 7](#) ab dem Tatende oder Erfolgseintritt gemäß [§§ 78 Absatz 3 Nr. 4, 78a StGB](#) nach fünf Jahren verjährt.

(11) Die Staatsanwaltschaft kann das strafrechtliche Ermittlungsverfahren auch selbst einstellen. Es liegt im Interesse des JC, das die Strafanzeige erstattet hat, angehört zu werden, bevor die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt das Verfahren als Bagatellsache nach [§ 153 Absatz 1 StPO](#) oder gegen Auflagen und Weisungen nach [§ 153a StPO](#) einstellt. Die Staatsanwaltschaft soll dem JC die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihm Gelegenheit zur Äußerung geben ([Nr. 90 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1](#) Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren - RiStBV). Sofern die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt das Verfahren entgegen einer widersprechenden Äußerung einstellt, soll sie bzw. er nach [Nr. 90 Absatz 1 Satz 2 RiStBV](#) in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

Liegt kein hinreichender Tatverdacht gegen die beschuldigte Person vor, so stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein ([§ 170 Absatz 2 StPO](#)). Sie teilt dem zuständigen JC die Einstellungsentscheidung und die sie tragenden Erwägungen mit und gibt die Sache zur Verfolgung nach [§ 43 Absatz 1 OWiG](#) an das zuständige JC ab, wenn sie Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit

Relevante Unterlagen

Verjährung von Straftaten

Einstellung des Verfahrens



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

nach [§ 63 Absatz 1](#) als gegeben ansieht. Das JC kann dann ohne Einflussnahme der Staatsanwaltschaft über die Ordnungswidrigkeit entscheiden.

(12) Das JC als anzeigende Behörde und Verletzte hat gemäß [§ 172 Absatz 1 StPO](#) die Möglichkeit, gegen die Einstellung des Verfahrens binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstellungsentscheidung Beschwerde bei der vorgesetzten Beamtin oder dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft einzulegen (sogenannte Vorschaltbeschwerde). Die Beschwerde nach [§ 172 Absatz 1 StPO](#) ist kein eigenständiger Rechtsbehelf. Vielmehr ist sie Zulassungsvoraussetzung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Klageerzwingungsverfahren). Unzulässig ist die Beschwerde, wenn das Verfahren ausschließlich Privatklagedelikte² zum Gegenstand hat oder das Verfahren nach [§ 153 Absatz 1 StPO](#) oder [§ 153a Absatz 1 Satz 1 StPO](#) eingestellt wurde ([§ 172 Absatz 2 Satz 3 StPO](#)).

Legt das JC gegen die Einstellung des Verfahrens nach [§ 170 Absatz 2 Satz 1 StPO](#) Beschwerde ein, so obliegt es zunächst der Staatsanwaltschaft, die die Einstellung verfügt hat, zu prüfen, ob sie ihr abhilft und die Ermittlungen wieder aufnimmt ([Nr. 105 Absatz 2 RiStBV](#)). Die Wiederaufnahme der Ermittlungen ist dem JC als Beschwerdeführer gemäß Nr. 105 Absatz 4 RiStBV mitzuteilen. Hilft die Staatsanwaltschaft der Beschwerde nicht ab, legt sie diese unter Beifügung eines Vorlageberichts zusammen mit den Verfahrensakten der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, also der vorgesetzten Beamtin oder dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft im Sinne von [§ 172 Absatz 2 Satz 1 StPO](#) zur Entscheidung vor (Nr. 105 Absatz 2 RiStBV). Der Sachverhalt wird erneut umfassend geprüft. Hält die Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde für begründet, so weist sie die Staatsanwaltschaft an, weiter zu ermitteln ([§ 146 GVG](#)). Ansonsten erteilt sie einen ablehnenden Bescheid. Dieser Bescheid ist dem JC als Beschwerdeführer mit Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit, Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht nach [§ 172 Absatz 4 Satz 1 StPO](#) zu stellen, sowie hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Form ([§ 172 Absatz 3 StPO](#)) und Frist ([§ 172 Absatz 2 Satz 1 StPO](#)) bekannt zu machen.

**Beschwerde gegen
Einstellung nach
§ 170 Absatz 2 StPO**

Verfahren

² Privatdelikte sind Straftaten, die nach den Bestimmungen der StPO grundsätzlich im Wege der Privatklage verfolgt werden können, ohne dass vorher die Polizei oder Staatsanwaltschaft beteiligt werden müssen (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Sachbeschädigung).



3.7.4 Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten

(1) Es bietet sich an, Grundfragen der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften zu regeln, z. B. in welchen Fallgestaltungen Strafanzeigen wegen Betrugsversuch opportun erscheinen, wenn es nicht zu einer Überzahlung gekommen ist.

Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten

(2) Bestehen Zweifel, ob nur eine Ordnungswidrigkeit oder auch eine Straftat vorliegt, empfiehlt sich eine Strafanzeige oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft, u. a., weil möglicherweise erforderliche zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen eher von der Staatsanwaltschaft veranlasst werden können. Das JC hat aufgrund der eigens erstatteten Strafanzeigen und Verfahrensabgaben nach [§ 41 Absatz 1 OWiG](#) ein Interesse am Ausgang der Verfahren. Im Hinblick darauf ist es sinnvoll, den jeweiligen Vorgang auf Wiedervorlage zu legen, um so den Ausgang des Verfahrens zu überwachen. Um die Zusammenarbeit zu optimieren und um bei unterschiedlichen Auffassungen einvernehmliche Lösungen herbeizuführen, bieten sich regelmäßige Treffen mit der Staatsanwaltschaft auch unter Einbeziehung des mit Straf- und Bußgeldsachen befassten Gerichts an.

Verfahren, wenn Zweifel am Straftatverdacht bestehen

4. Erlass des Bußgeldbescheides

Voraussetzungen für den Erlass des Bußgeldbescheides sind die abgeschlossene Aufklärung des Sachverhaltes ([§ 61 OWiG](#)), der gesicherte Tatnachweis, das Fehlen von Verfolgungshindernissen und die erfolgte Anhörung der betroffenen Person.

Voraussetzungen für den Erlass des Bußgeldbescheides

4.1 Rechtsnatur des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist ein Verwaltungsakt besonderer Art, der in einem justizähnlich ausgestalteten Verfahren ergeht. Er ist mit einer gerichtlichen Entscheidung im Strafbefehlsverfahren zu vergleichen, die wie der Bußgeldbescheid eine nochmalige Verfolgung der Tat unter bestimmten Gesichtspunkten hindert.

Rechtsnatur des Bußgeldbescheides

4.2 Inhalt des Bußgeldbescheides

(1) Nach [§ 66 Absatz 1 Nr. 1 und 2 OWiG](#) beginnt der Bußgeldbescheid mit den Angaben zur Person der oder des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter sowie ggf. mit dem Namen und der Anschrift der Verteidigerin oder des Verteidigers.

Angaben zur betroffenen Person und zur/zum Verteidiger:in

Um die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststellen zu können, sind folgende Angaben erforderlich:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Bei Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) und betreuten Personen muss der Bußgeldbescheid den Namen der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und deren bzw. dessen Anschrift enthalten. Der Bußgeldbescheid wird an die betroffene Person zugestellt, eine formlose Mitteilung des Bescheides ergeht an die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ([§ 51 Absatz 2 OWiG](#)).

Jugendliche und betreute Personen

(2) Die Bezeichnung der Tat, die der oder dem Betroffenen vorgeworfen wird, ist zentraler Bestandteil des Bußgeldbescheides, einschließlich Zeit und Ort der Begehung ([§ 66 Absatz 1 Nr. 3 OWiG](#)). Die Schilderung des konkreten Tatvorwurfs erfolgt in Form eines persönlichen Vorwurfs, indem die oder der Betroffene direkt angesprochen wird (z. B. "Sie haben am ..."), weil ihr bzw. ihm nicht die getroffenen Feststellungen des JC, sondern ihr bzw. sein konkretes Fehlverhalten vorgeworfen werden soll. Der Vorwurf muss also enthalten, wer, wann, wo und wie gehandelt hat.

Tatvorwurf

(3) Ist die oder der Betroffene an einer Ordnungswidrigkeit beteiligt, handelte sie bzw. er also nicht allein, so muss die Form der Beteiligung konkret dargestellt werden. Als Formen der Beteiligung kommen Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe in Betracht. Mittäterschaft kann z. B. mit den Worten "im bewussten und gewollten Zusammenwirken", Anstiftung dagegen mit Formulierungen wie "beauftragen" oder "anweisen" umschrieben werden.

Tatvorwurf gegen Beteiligte

(4) Wird der oder dem Betroffenen die mehrfache Verletzung einer Bußgeldvorschrift oder die Verletzung mehrerer Bußgeldvorschriften vorgeworfen, so ist der Tatvorwurf, je nachdem, ob Tateinheit oder Tatmehrheit zwischen den einzelnen Ordnungswidrigkeiten vorliegt, entsprechend abzufassen.

Mehrere Ordnungs- widrigkeiten

(5) Tateinheit ist anzunehmen, wenn dieselbe Handlung gleichzeitig mehrere Bußgeldtatbestände verletzt (ungleichartige Tateinheit nach [§ 19 Absatz 1 Alternative 1 OWiG](#)) oder einen Bußgeldtatbestand mehrfach verletzt (gleichartige Tateinheit nach § 19 Absatz 1 Alternative 2 OWiG). Es wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.

Tateinheit

(6) Demgegenüber ist Tatmehrheit gegeben, wenn die oder der Betroffene mehrere Ordnungswidrigkeiten nicht durch eine, sondern durch mehrere Handlungen begangen hat ([§ 20 OWiG](#)). In diesem Fall wird für jede Handlung eine gesonderte Geldbuße festgesetzt, die im Bußgeldbescheid einzeln aufgeführt und addiert werden. Die einzelnen Sachverhalte sollten demnach optisch abgegrenzt werden, indem sie mit alphabetisch geordneten Kleinbuchstaben untergliedert werden.

Tatmehrheit

(7) Nach der Schilderung des konkreten Tatvorwurfs ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, unter welchen abstrakten gesetzlichen Tatbestand ihre bzw. seine Handlung fällt. Zu den gesetzlichen Merkmalen der Ordnungswidrigkeit ([§ 66 Absatz 1 Nr. 3 OWiG](#)) ge-

Gesetzliche Merkmale der Ordnungswidrigkeit



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

hören sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand. Eingeleitet wird dies regelmäßig mit der Formulierung "Ordnungswidrig handelt, wer...".

(8) Die angewendeten Bußgeldvorschriften sowie die jeweilige verwaltungsrechtliche Bezugsvorschrift sollten vollständig und genau angegeben werden. Zudem sollten die angewendeten allgemeinen Vorschriften des OWiG angegeben werden:

- [§ 9](#) (Handeln für einen anderen),
- [§ 11](#) (Tatbestands- oder Verbotsirrtum),
- [§ 14](#) (Beteiligung).

(9) Die Angabe der Beweismittel ([§ 66 Absatz 1 Nr. 4 OWiG](#)) dient der Information der oder des Betroffenen, ob der gegen sie bzw. ihn erhobene Tatvorwurf nachweisbar ist. Daher sollten nur die Beweismittel im Bußgeldbescheid genannt werden, die für die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich sind. Die Beweismittel müssen konkret, einzeln und genau bezeichnet werden. Beweismittel des Bußgeldverfahrens sind insbesondere bezeugende Personen und Sachverständige, Urkunden und Angaben der oder des Betroffenen.

(10) Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Urkunden sind der Antrag auf Leistungen, schriftliche Erklärungen der oder des Betroffenen sowie der Leistungsbescheid.

(11) Räumt die oder der Betroffene den ihr bzw. ihm vorgeworfenen Sachverhalt bei der Anhörung im Bußgeldverfahren oder zu einem anderen Zeitpunkt ein, sind diese Angaben wichtige Beweismittel. Angaben der oder des Betroffenen sind, sofern sie ein Geständnis oder Teilgeständnis enthalten, im Bußgeldbescheid als gesondertes Beweismittel aufzuführen.

(12) Die Benennung einer bezeugenden Person im Bußgeldbescheid dürfte regelmäßig entbehrlich sein. Sachverständige Bezeugende sind auf Anfrage des Amtsgerichtes zu benennen. Dies sind Bezeugende, die Wahrnehmungen nur aufgrund ihrer besonderen Sachkunde gemacht haben. Sie dürften regelmäßig aus den Fachteams (aus dem Team, das den Vorgang der OWi-Stelle zugeleitet hat) kommen. Mitarbeiter:innen der Bearbeitungsstelle OWi sollten nicht als sachverständige Bezeugende benannt werden. Ihre Aufgabe vor dem Amtsgericht besteht vielmehr darin, die Interessen als Einleitungsstelle des JC zu vertreten. Bei der Benennung ist darauf zu achten, nicht die Privatanschrift der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters anzugeben, sondern anzumerken, sie bzw. ihn über das JC zu laden.

(13) Der bloße pauschale Verweis auf Leistungs- und Bußgeldakten genügt nicht den Anforderungen an die konkrete Bezeichnung von Beweismitteln. Die Akten enthalten ggf. Beweismittel, die konkret zu

Angewendete Bußgeldvorschriften

Beweismittel

Urkunden

Angaben der/des Betroffenen

Bezeugende

Keine Beweismittel



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

bezeichnen sind. Im gerichtlichen Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht ist letztendlich der Wahrheitsgehalt des sich aus dem Akteninhalt ergebenden Vorwurfs anhand konkreter Beweismittel aufzuklären.

(14) Der Bußgeldbescheid sollte in der E-AKTE aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Überschrift "Abdruck" versehen werden.

**Bezeichnung der
Aktendurchschrift**

(15) Nähere Regelungen zur Höhe der Geldbuße enthält die Anlage 1 der [FW zu § 63](#).

(16) Gemäß [§ 18 Satz 1 OWiG](#) sind der oder dem Betroffenen von Amts wegen unabhängig von einem Antrag Zahlungserleichterungen zu gewähren, wenn dieser bzw. diesem aufgrund ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die sofortige Bezahlung der Geldbuße nicht zuzumuten ist. Danach besteht die Möglichkeit, eine Zahlungsfrist zu bewilligen oder ihr bzw. ihm zu gestatten, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen, d. h. in Raten, zu bezahlen.

Zahlungserleichterungen

Für den Fall, dass ein Teilbetrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann die Bewilligung von Teilbeträgen mit einer Verfallklausel versehen werden (§ 18 Satz 1 OWiG).

Verfallklausel

Im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder bloßer Zahlungsunwilligkeit sind Zahlungserleichterungen gemäß § 18 OWiG nicht zu gestatten, vielmehr ist das Bußgeldverfahren dann im Vollstreckungsverfahren zu beenden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, d. h. Geldbußen bis zu einer Höhe von 250 EUR, ist die sofortige Zahlung in der Regel zumutbar. Steht die oder der Betroffene jedoch im SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezug und verfügt sie bzw. er nicht über ausreichende Vermögenswerte (z. B. Schonvermögen), ist auch bei einem Bußgeld bis 250 EUR die Zumutbarkeit der sofortigen Zahlung von Amts wegen zu prüfen.

Kein Anlass für Zahlungserleichterungen

(17) Bei höheren Geldbußen ist insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Person von Bedeutung. Die Geldbuße soll ihr oder ihrer Familie nicht die Existenzgrundlage entziehen. Die Entscheidung über Zahlungserleichterungen nach § 18 OWiG ist notwendiger Bestandteil des Bußgeldbescheides. Dadurch können viele unnötige Einsprüche gegen Bußgeldbescheide vermieden werden.

**Vermeidung von
Einsprüchen**

(18) Die oder der Betroffene trägt gemäß [§ 105 Absatz 1 OWiG](#) i. V. m. [§§ 464, 465 Absatz 1 StPOs](#) die Kosten des Bußgeldverfahrens. Die Kosten des Verfahrens setzen sich aus der Gebühr nach [§ 107 Absatz 1 OWiG](#) und den Auslagen der Verwaltungsbehörde nach § 107 Absatz 3 OWiG zusammen.

Kostenentscheidung

(19) Gemäß § 107 Absatz 1 Satz 1 OWiG wird eine Gebühr festgesetzt, deren Betrag von der Höhe der im Bußgeldbescheid festgesetzten Geldbuße abhängig ist. Bei einer Geldbuße bis zu 500 EUR

Gebühr



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

beträgt die Mindestgebühr pauschal 25 EUR, bei höheren Geldbußen sind 5 % des Betrages der festgesetzten Geldbuße zu erheben (§ 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG).

Mehrere Geldbußen, die in einem Bußgeldbescheid aufgrund Tatmehrheit nach [§ 20 OWiG](#) gegen dieselbe betroffene Person festgesetzt werden, sind zu einem Gesamtbetrag zusammenzuzählen, aus dem sich die Gebühr bemisst.

(20) In [§ 107 Absatz 3 OWiG](#) werden die Auslagen abschließend aufgelistet. Im Regelfall wird lediglich die Zustellungspauschale in Höhe von 3,50 EUR in Betracht kommen.

Im Bußgeldverfahren kann es im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung erforderlich sein, bezeugende Personen zu vernehmen. Für diesen Fall steht diesen ein Anspruch auf Entschädigung für einen eventuellen Verdienstaufschlag und auf Ersatz von Auslagen gegen das jeweilige JC nach dem gemäß [§ 59 OWiG](#) anzuwendenden Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu. Auch diese Kosten hat die oder der Betroffene gemäß [§ 107 Absatz 3 Nr. 5 OWiG](#) als Auslagen des JC zu tragen.

Gemäß [§ 22 JVEG](#) richtet sich die Entschädigung für den Verdienstaufschlag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der von dem Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Sie beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 25 EUR.

Zeuginnen und Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen und nicht erwerbstätig sind, erhalten gemäß [§ 21 JVEG](#) eine Entschädigung von 17 EUR je Stunde. Diesen Stundensatz erhalten auch Teilzeitbeschäftigte, wenn sie außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit als Zeugin bzw. Zeuge vernommen werden.

Soweit eine Entschädigung weder für einen Verdienstaufschlag noch für Nachteile bei der Führung eines eigenen Haushalts gewährt wurde, erhalten Bezeugende nach [§ 20 JVEG](#) eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 4 EUR je Stunde. Ein solcher Anspruch kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der bezeugenden Person durch ihre Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden ist.

Bezeugende können auch bei einer mindestens achtstündigen Abwesenheit vom Wohn- oder Arbeitsort gemäß [§ 6 JVEG](#) ein Tagegeld sowie bei Notwendigkeit einer auswärtigen Übernachtung Übernachtungskosten gewährt werden.

Zudem können Zeuginnen und Zeugen nach [§ 5 JVEG](#) die Fahrtkosten, bei Benutzung eines eigenen oder von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges zusätzlich die Parkgebühren erstattet werden.

Auslagen

Zeugenschädigung nach dem JVEG

Entschädigung für den Verdienstaufschlag

Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Entschädigung für Zeitversäumnis

Tagegeld und Übernachtungskosten

Fahrtkosten und Parkentgelte



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Gemäß [§ 2 Absatz 1 JVEG](#) erlischt der Anspruch auf Entschädigung, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Vernehmung gestellt wird. Die bezeugende Person ist hierüber sowie über den Beginn der Frist zu belehren.

**Erlöschen des
Anspruchs**

Nach [§ 107 Absatz 5 Satz 1 OWiG](#) ist die Auslagenpauschale für die Aktenversendung bei der Akteneinsicht der Verteidigerin oder des Verteidigers bei dieser bzw. diesem selbst zu erheben und demzufolge nicht im Bußgeldbescheid festzusetzen.

**Aktenversendungs-
pauschale**

Andere Auslagen als die des § 107 Absatz 3 OWiG dürfen nicht erhoben werden, da sie bereits pauschal von der Gebühr nach § 107 Absatz 1 OWiG erfasst werden.

Notwendige Auslagen im Sinne des [§ 464a Absatz 2 StPO](#) fallen nur bei der oder dem Betroffenen selbst an, nicht bei anderen Personen, die zum Taterfolg beigetragen haben. Diese Form der Tatmitwirkung kann auch nicht zur Begründung einer Erhöhung der Auslagen herangezogen werden.

**Notwendige
Auslagen**

Beispiel:

Gegen den Vertreter der BG wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, nicht aber gegen seinen Sohn, der sein Erwerbseinkommen verschwiegen hat. Auf die Tatbeteiligung des Sohnes kommt es bei der Feststellung der notwendigen Auslagen des Vertreters der BG nicht an.

(21) Neben den Angaben nach [§ 66 Absatz 1](#) Nr. 3 und 4 OWiG ist nach § 66 Absatz 3 OWiG eine weitergehende Begründung grundsätzlich nicht erforderlich. Jedoch ist eine solche Begründung zu empfehlen, damit die oder der Betroffene die Entscheidung besser nachvollziehen kann und dadurch Einsprüche vermieden werden können. Ausführungen zu den Einwendungen der oder des Betroffenen, insbesondere zu Beweisanträgen sowie zur Zumessung der Geldbuße und Ablehnung von Zahlungserleichterungen, sind ebenfalls zu empfehlen.

**Begründung des
Bußgeldbescheides**

(22) Des Weiteren muss der Bußgeldbescheid neben der Rechtsbehelfsbelehrung über die Einspruchsmöglichkeit nach [§ 67 OWiG](#) (siehe auch [Abschnitt II, Kapitel 5.2](#)) eine Zahlungsaufforderung und den Hinweis auf die Anordnung der Erzwingungshaft nach [§ 96 OWiG](#) mit dem in [§ 66 Absatz 2 OWiG](#) festgelegten Inhalt enthalten. Die Belehrung zur Erzwingungshaft gemäß § 66 Absatz 2 Nr. 3 OWiG ist zwingende Voraussetzung für deren Anordnung im Vollstreckungsverfahren (§ 96 Absatz 1 Nr. 3 OWiG).

**Rechtsbehelfsbelehrung,
Zahlungsaufforderung und
Hinweis auf
Erzwingungshaft**

(23) Die Unterzeichnung des herkömmlich auf Papier hergestellten Bußgeldbescheides ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ein solcher Bußgeldbescheid ist dann wirksam, wenn ihm die Entscheidung der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters der Bearbeitungsstelle OWi zugrunde liegt. Davon ist bei einer mit einem Namenskürzel abgezeichneten Abschlussverfügung auszugehen,

Unterzeichnung



die auf den Bußgeldbescheid Bezug nimmt. Der in der Praxis regelmäßig von der oder dem Sachbearbeiter:in unterschriebene Bußgeldbescheid ist auch mit nicht lesbarem Namenszug anzuerkennen. Hier ist lediglich von Bedeutung, ob die oder der Unterzeichner:in auch sonst gleich oder ähnlich unterschreibt.

4.3 Zustellung des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist gemäß [§ 51 Absatz 1 OWiG](#) förmlich zuzustellen, soweit § 51 Absatz 2 bis 5 OWiG nichts anderes bestimmt. Es gelten die landesrechtlichen Zustellungsvorschriften.

**Zustellung des
Bußgeldbescheides**

4.3.1 Zustellungsempfänger:in

Empfänger:in des zuzustellenden Bußgeldbescheides ist die betroffene Person nach [§ 51 Absatz 2 OWiG](#) und die oder der bevollmächtigte Verteidiger:in nach § 51 Absatz 3 OWiG, nicht aber eine BG (§ 7 Absatz 2 Satz 1) oder mehrere Mitglieder einer BG (§ 7 Absatz 3). Eine formlose Mitteilung kann zudem nach § 51 Absatz 2 OWiG an die gesetzliche Vertretung, wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Betreuer:innen, erfolgen.

Zustellungsempfänger:in

4.3.2 Zustellungsarten

(1) Das JC kann grundsätzlich zwischen den einzelnen Zustellungsarten frei wählen. Bei der Wahl der Zustellungsart stehen jedoch die Zuverlässigkeit und die Nachweisbarkeit der Zustellung im Vordergrund. Die Zustellung kann durch die Post oder durch das JC selbst erfolgen.

**Nachweisbarkeit
der Zustellung im
Vordergrund**

(2) Die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 51 Absatz 1 Satz 1 OWiG i. V. m. [§ 3 VwZG](#)) ist gegenüber der kostengünstigeren Zustellung per Einschreiben (§ 51 Absatz 1 Satz 1 OWiG i. V. m. [§ 4 VwZG](#)) der zuverlässigere Nachweis der Zustellung.

**Zustellung durch die
Post mit Zustellungsurkunde**

(3) Bei der Zustellung mit Zustellungsurkunde durch die Post wird der Post der Bußgeldbescheid in einem verschlossenen Umschlag mit einem vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde übergeben mit dem Auftrag, diesen durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten am Bestimmungsort zustellen zu lassen. Anschrift, Bezeichnung sowie Geschäftszeichen des jeweiligen JC müssen auf dem Umschlag und der Zustellungsurkunde übereinstimmen; andernfalls ist die Zustellung unwirksam. Die oder der Mitarbeiter:in der Bearbeitungsstelle OWi füllt den Umschlag sowie den Vordruck der Zustellungsurkunde aus und gibt beides in die Post. Die oder der zustellende Bedienstete beurkundet die Zustellung und leitet die Zustellungsurkunde an das jeweilige JC zurück.

Verfahren

(4) Wird diejenige Person, der der Bußgeldbescheid zugestellt werden soll, nicht angetroffen, so ist eine Ersatzzustellung gemäß §§ 178 ff. ZPO möglich. In Betracht kommt u. a. die Übergabe in der

**Möglichkeiten bei der
Ersatzzustellung**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Wohnung an einen zur Familie gehörenden Erwachsenen oder an eine erwachsene ständige Mitbewohnerin oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner nach [§ 178 Absatz 1 Nr. 1 ZPO](#) oder in den Geschäftsräumen der oder des Betroffenen an eine dort beschäftigte Person (§ 178 Absatz 1 Nr. 2 ZPO).

Darüber hinaus ist die Einlegung des Schriftstücks in einen zur Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung ein im Rahmen der Zustellung gängiges Verfahren. Nach [§ 180 Satz 2 ZPO](#) gilt das Schriftstück mit der Einlegung als zugestellt. Ist diese Ersatzzustellung nicht ausführbar, besteht die Möglichkeit der Niederlegung beim Zustellpostamt. Einer Niederlegung bedarf es kaum noch. Der Bescheid gilt bei der Niederlegung mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung ([§ 3 Absatz 2 VwZG](#) i. V. m. [§ 181 Absatz 1 Satz 4 ZPO](#)) auch ohne Abholung als zugestellt.

Wird ein Postunternehmen beauftragt, erfolgt die Ersatzzustellung durch dieses.

(5) Das Einschreiben mit Rückschein oder Übergabeeinschreiben hat den Nachteil, dass es eine Ersatzzustellung nicht kennt. In der Praxis hat sich daher trotz des größeren Aufwandes als sicherste Zustellungsart die Zustellung mit Zustellungsurkunde durch die Post durchgesetzt.

**Einschreiben mit
Rückschein/Übergaa-
beeinschreiben**

(6) Nach [§ 107 Absatz 3 Nr. 2 OWiG](#) ist im Bußgeldbescheid für die Zustellung durch die Post wie durch die Verwaltungsbehörde eine Auslagenpauschale von 3,50 EUR anzusetzen.

(7) Bei der Zustellung durch die Verwaltungsbehörde gegen Empfangsbekanntnis ([§ 51 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) i. V. m. [§ 5 VwZG](#)) wird der oder dem Betroffenen der Bußgeldbescheid durch eine oder einen Mitarbeiter:in des JC ausgehändigt. Das Empfangsbekanntnis ist mit dem Datum der Aushändigung zu versehen und von der oder dem Empfänger:in mit vollem Namen zu unterschreiben. Der Bescheid kann auch in den Diensträumen des JC übergeben werden.

**Zustellung gegen
Empfangsbekanntnis**

(8) Zustellungen im Ausland ([§ 51 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) i. V. m. [§ 9 VwZG](#)) sowie öffentliche Zustellungen (§ 51 Absatz 1 Satz 1 OWiG i. V. m. [§ 10 VwZG](#)) sind lediglich dann sinnvoll, wenn der Bußgeldbescheid auch vollstreckbar ist. Erst wenn sämtliche Maßnahmen der Aufenthaltsermittlung erfolglos geblieben sind, sollte von der Möglichkeit der öffentlichen Zustellung Gebrauch gemacht werden.

**Zustellungen in das
Ausland/öffentliche
Zustellungen**

4.3.3 Zustellung an verteidigte Betroffene

(1) Hat die oder der Betroffene eine oder einen Verteidiger:in im Sinne von [§ 137 StPO](#) beauftragt, so ist bei der Zustellung von Buß-

**Zustellung an vertei-
digte Betroffene**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

geldbescheiden die Vorschrift des § 51 Absatz 3 OWiG zu beachten. Der Bescheid wird stets nur einmal zugestellt, d. h. entweder an die betroffene Person oder an die oder den Verteidiger:in. Nach § 51 Absatz 3 Satz 2, 3 OWiG wird die oder der jeweils Andere jedoch gleichzeitig von der Zustellung unterrichtet. Wird der Bescheid versehentlich an mehrere Empfangsberechtigte, z. B. an die betroffene Person und ihre oder ihren Verteidiger:in zugestellt (sogenannte Doppelzustellung), so gilt für die Fristberechnung die spätere Zustellung (§ 51 Absatz 4 OWiG).

(2) An wen der Bußgeldbescheid tatsächlich zugestellt wird, hängt davon ab, ob sich die Verteidigervollmacht bei den Akten befindet. Ist dies der Fall, sollte der Bußgeldbescheid im Regelfall an die oder den Verteidiger:in und nicht an die betroffene Person gerichtet werden. Die oder der Verteidiger:in gilt in diesem Fall gemäß § 51 Absatz 3 Satz 1 OWiG als gesetzlich ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen.

(3) Regelmäßig wird der Bußgeldbescheid gegen Empfangsbekanntnis an die oder den Verteidiger:in zugestellt. Die oder der Betroffene wird sodann darüber unterrichtet und erhält zudem formlos gemäß § 51 Absatz 3 Satz 2 OWiG eine Abschrift des Bußgeldbescheides mit einfachem Brief. Eine Auslagenpauschale für die Zustellung kann nach [§ 107 Absatz 3 Nr. 2 OWiG](#) nicht angesetzt werden.

(4) Befindet sich keine Verteidigervollmacht, sondern lediglich eine Mandatsanzeige bei den Akten, stellt das JC den Bußgeldbescheid mit Zustellungsurkunde an die Betroffene oder den Betroffenen zu. In diesem Fall erhält die oder der Verteidiger:in formlos eine Abschrift des Bescheides mit einfachem Brief ([§ 51 Absatz 3 Satz 3 OWiG](#)). Die Abschrift dient zu ihrer bzw. seiner Unterrichtung.

4.3.4 Zustellung an Arbeitgeber

Hat für einen Arbeitgeber, der eine juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung ist, eine Person im Sinne des [§ 9 OWiG](#) gehandelt und eine Ordnungswidrigkeit durch Verletzung der einem Arbeitgeber obliegenden Pflichten begangen, ist der Bußgeldbescheid an diese handelnde Person (gesetzliche Vertretung nach § 9 Absatz 1 OWiG oder sonst beauftragte Person gemäß § 9 Absatz 2 OWiG) als Betroffene zu richten. Der Bußgeldbescheid hat die Privatanschrift der verfolgten natürlichen Person (Geschäftsführer:in, Betriebsleiter:in etc.) zu bezeichnen und ist nicht an die juristische Person oder Personenvereinigung unter der Geschäftsadresse mit dem Zusatz "zu Händen (z. Hd.)" zu adressieren. Zuzustellen ist der Bescheid an die betroffene natürliche Person ([§ 51 Absatz 2 OWiG](#)). Die Zustellung richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Setzt das JC im Bußgeldbescheid an das verantwortliche Organ gleichzeitig als Nebenfolge eine Verbandsgeldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung fest ([§ 30 OWiG](#)),

Verteidigervollmacht bei den Akten

Zustellung an die/den Verteidiger:in

Mandatsanzeige

Zustellung an gesetzliche Vertreter: innen bei Arbeitgeber-OWi



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

ist dieser Bußgeldbescheid auch der juristischen Person oder Personenvereinigung zuzustellen.

Ist der Arbeitgeber Einzelkauffrau oder Einzelkaufmann und hat sie bzw. er eine Ordnungswidrigkeit begangen, ist sie bzw. er Betroffene/r. Der Bußgeldbescheid ist an sie bzw. ihn persönlich zu richten und ihr bzw. ihm zustellen, nicht an ihre bzw. seine Firma.

4.3.5 Verfahren bei mangelhafter Zustellung

Die mangelfreie Zustellung des Bußgeldbescheides ist von großer Bedeutung. Gemäß [§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 OWiG](#) unterbricht nur die mangelfreie Zustellung die Verfolgungsverjährung. Ebenso wird nur durch die mangelfreie Zustellung die zweiwöchige Einspruchsfrist nach [§ 67 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) in Lauf gesetzt. Bei der mangelhaften Zustellung wird der Bußgeldbescheid nicht rechtskräftig und auch nicht gemäß [§ 89 OWiG](#) vollstreckbar. Im Gegensatz zum Verwaltungsverfahren kennt das Bußgeldverfahren eine sofortige Vollziehbarkeit nicht. Lässt sich der tatsächliche Zugang an die betroffene Person oder an die oder den Verteidiger:in nicht nachweisen, ist die Zustellung umgehend und mangelfrei zu wiederholen. Der Bußgeldbescheid mit dem ursprünglichen Erlassdatum ist hierzu erneut zuzustellen, damit die Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt wird.

Verfahren bei mit Mängeln behafteter Zustellung

Erhebliche Fehler können z. B. fehlende oder unzutreffende Angaben auf der Zustellungsurkunde oder die Zustellung an den falschen Zustellungsadressaten sein.

4.4 Eintragungen in das Gewerbezentralregister

(1) Das Gewerbezentralregister (GZR) dient den Gewerbebehörden zur Erkennung gewerberechtlich unzuverlässiger Personen. Das JC hat nach [§ 49 Satz 2 BDSG](#) i. V. m. [§ 153a Gewerbeordnung](#) (GewO) rechtskräftige Bußgeldentscheidungen gegen natürliche und juristische Personen dem Bundesamt für Justiz in Bonn zur Eintragung ins GZR mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des [§ 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 GewO](#) vorliegen. Dies gilt auch in Fällen der Insolvenz bzw. bei laufenden Insolvenzverfahren.

Eintragungen in das GZR

(2) Eintragungspflichtig sind danach rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden sind, sofern die Geldbuße mehr als 200 EUR beträgt. Täter:innen können neben den Gewerbetreibenden selbst auch alle für diese nach § 9 OWiG handelnden Personen, also gesetzliche Vertreter:innen, wie z. B. Geschäftsführer:innen, und sonstige beauftragte Vertreter:innen, wie z. B. Betriebsleiter:innen, sein. Nicht eintragungspflichtig sind Bußgeldentscheidungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Gewerbe stehen; diese dürfen nicht übermittelt werden.

Voraussetzungen



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

JC sind nur hinsichtlich rechtskräftiger Bußgeldbescheide mitteilungs- pflichtig, nicht aber gerichtlicher Bußgeldentscheidungen. Die BK-Vorlagen für die jeweiligen Mitteilungen an das GZR sind über FALKE aufrufbar.

(3) Die Regelungen des Bundesamtes für Justiz sehen bei den eintragungspflichtigen Mitteilungen, die natürliche Personen betreffen, gelbes Papier und bei den Mitteilungen, die juristische Personen betreffen, rosa Papier vor.

Besonderheiten

(4) Dabei ist die Dienstsiegelverwendung derzeit rechtlich zwingend vorgeschrieben, da der Inhalt des Vordrucks GZR 1 nach Nr. 1.2 Absatz 1 Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV) die JC bindet.

Dienstsiegel

Die gE sind (Misch-)Behörden sui generis und lassen sich weder der Bundes- noch einer Landesverwaltung zuordnen. Bis zum 31.12.2010 haben die beiden Träger der ARGE jeweils für ihren Leistungsbereich ihr jeweiliges Dienstsiegel zur Verfügung gestellt. Die bisherige Praxis ist fortzusetzen.

Soweit bisher Mitteilungen an das Gewerbezentralregister ohne Dienstsiegel beanstandungsfrei erfolgten, hat es damit sein Bewenden.

5. Einspruchsverfahren

Durch die Einlegung des Einspruchs wird das Zwischenverfahren nach [§ 69 Absatz 1 bis 3 OWiG](#) eingeleitet. Es endet mit der Aktenübersendung an die Staatsanwaltschaft oder der Rücknahme des Bußgeldbescheides und der Einstellung des Verfahrens.

Zwischenverfahren nach Einspruch

5.1 Einspruchsberechtigung

(1) Einspruchsberechtigt ist gemäß [§ 67 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) die betroffene Person, gegen die der Bußgeldbescheid erlassen worden ist, auch dann, wenn sie noch minderjährig ist oder unter Betreuung steht. Voraussetzung ist jedoch die Verhandlungsfähigkeit der Einspruch einlegenden Person, d. h. die Fähigkeit, sich in Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte angemessen und vernünftig zu verteidigen zu können (Die Verhandlungsfähigkeit fehlt bei Kindern, ist bei Jugendlichen mit normalem Reifegrad gegeben und fehlt bei Volljährigen nur ausnahmsweise).

Einspruchsberechtigte Personen

(2) Die oder der Verteidiger:in der betroffenen Person ist ebenfalls zur Einlegung des Einspruchs berechtigt (§ 67 Absatz 1 Satz 2 OWiG i. V. m. [§ 297 StPO](#)), selbst dann, wenn sich keine schriftliche Vollmacht bei den Akten befindet, sondern lediglich eine Mandatsanzeige.



(3) Gesetzliche Vertreter:innen wie gerichtlich bestellte Betreuer:innen oder Erziehungsberechtigte ([§ 67 Absatz 3 JGG](#)) und sonstige beauftragte Personen sind ebenso einspruchsbefugt (§ 67 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. [§ 298 StPO](#)).

5.2 Form und Frist des Einspruchs

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kann beim JC schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt werden (§ 67 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Die Schriftform des Einspruchs ist durch Briefe, Computerfaxe und Telefaxe gewahrt. Eine Unterzeichnung ist nicht notwendig. Auch eine telefonische Einlegung des Einspruches zur Niederschrift ist – anders als im Verwaltungsverfahren - rechtlich zulässig. Eine einfache E-Mail wahrt die Schriftform regelmäßig nicht, da ein elektronisch eingereichter Einspruch die Voraussetzungen gem. § 110c OWiG i. V. m. § 32a StPO erfüllen muss. Die elektronische Einreichung von Dokumenten sollte stattdessen über die in § 110c OWiG i. V. m. § 32a Absatz 4 StPO genannten Übermittlungswege erfolgen.

Eine Begründung des Einspruchs ist nicht vorgeschrieben. Eine fehlende Bezeichnung als Einspruch oder eine falsche Bezeichnung, wie z. B. Widerspruch, ist gemäß § 67 Absatz 1 Satz 2 OWiG i. V. m. [§ 300 StPO](#) unschädlich.

Die Frist eines bei einer unzuständigen Stelle eingelegten Einspruchs wird nur gewahrt, wenn er an die richtige Stelle weitergeleitet wird und dort vor Ablauf der Frist eingeht. Das Fristende ergibt sich aus [§ 43 Absatz 1 Halbsatz 1 StPO](#) mit dem Ablauf des gleichbenannten Tages der übernächsten Woche nach der Zustellung. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so läuft die Einspruchsfrist nach § 43 Absatz 2 StPO mit dem Ende des nächsten Werktages ab.

(2) Die Frist kann anhand der BK-Vorlage "Fristberechnung Einspruch (Vorlagen-Nr. 2a63-33)" berechnet werden.

5.3 Einspruchsverzicht

(1) Die oder der Betroffene hat die Möglichkeit, auf die Einlegung des Einspruchs vom Erlass des Bußgeldbescheides bis zum Ablauf der Einspruchsfrist zu verzichten. Der Verzicht setzt dieselbe Form wie der Einspruch voraus. Der Verzicht bindet auch die oder den Verteidiger:in. Diese bzw. dieser benötigt für den Verzicht jedoch die ausdrückliche Ermächtigung der betroffenen Person. Die kommentarlose Zahlung der Geldbuße während der Einspruchsfrist ist regelmäßig nicht als Verzicht auf den Einspruch auszulegen

(2) Die Erklärung des Verzichts ist unwiderruflich. Ein nachträglicher Einspruch oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung ist unzulässig, auch wenn die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Verzicht kann auch nicht wegen Irrtum angefochten oder zurückgenom-

**Form und Frist
des Einspruchs**

**Einspruch bei
unzuständiger Stelle
eingelegt**

**BK-Vorlage
Fristberechnung**

Einspruchsverzicht

**Verzicht ist
unwiderruflich**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

men werden. Der Verzicht einer einspruchsberechtigten Person beeinträchtigt allerdings grundsätzlich nicht die Einspruchsbefugnis anderer einspruchsberechtigter Personen zur Einlegung eines Einspruchs.

(3) Der wirksame Verzicht auf die Einlegung eines Einspruchs führt insoweit sofort die Rechtskraft und damit die Vollstreckbarkeit des Bußgeldbescheides herbei ([§ 89 OWiG](#)).

5.4 Verfahren bei unzulässigem Einspruch

(1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist oder nicht formgerecht eingelegt worden, so ist er durch das JC mit Bescheid als unzulässig zu verwerfen ([§ 69 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#)). Der Verwerfungsbescheid ist zu begründen ([§ 34 StPO](#)) und förmlich mit Zustellungsurkunde zuzustellen ([§ 50 Absatz 1 Satz 2 OWiG](#)). Die oder der Betroffene kann gegen den Verwerfungsbescheid innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 69 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 62 Absatz 1 OWiG). Das Amtsgericht entscheidet über den Antrag auf Vorlage des JC durch unanfechtbaren Beschluss ([§ 62 Absatz 2 OWiG](#) i. V. m. [§ 68 OWiG](#)).

Verwerfung des Einspruchs

(2) Bei Versäumung der Einspruchsfrist kann die betroffene Person beim zuständigen JC schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [§ 52 OWiG](#) stellen. Die Antragsfrist beträgt gemäß § 52 Absatz 1 OWiG i. V. m. [§ 45 Absatz 1 Satz 1 StPO](#) eine Woche ab Wegfall des Hindernisses. Der versäumte Einspruch ist spätestens innerhalb dieser Antragsfrist nachzuholen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(3) Der Wiedereinsetzungsantrag ist gemäß § 52 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 45 Absatz 2 Satz 1 StPO zu begründen. Die Antragsbegründung muss die Fristversäumnis, den Grund der Verhinderung der rechtzeitigen Einspruchseinlegung sowie den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses, das der Einhaltung der Frist entgegenstand, umfassen. Die zur Begründung entscheidungserheblichen Tatsachen sind bis zum Ende des Verfahrens glaubhaft zu machen (§ 52 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 45 Absatz 2 Satz 1 StPO). Glaubhaftmachung bedeutet, die über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidende Stelle (das JC) muss die behauptete Tatsache für wahrscheinlich halten. Zur Glaubhaftmachung sind alle (insbesondere schriftlichen) Beweismittel, wie ärztliche Atteste, Poststempel etc., zulässig.

Begründung und Glaubhaftmachung des Wiedereinset- zungsantrags

(4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn die oder der Betroffene ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war (§ 52 Absatz 1 OWiG i. V. m. [§ 44 Satz 1 StPO](#)). Kein Verschulden liegt vor, wenn die betroffene Person die unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse gebotene und ihr im Einzelfall zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht

Gewährung Wiedereinsetzung



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

gelassen hat, ihr also kein Vorwurf gemacht werden kann, dass sie die Frist versäumt hat.

Unverschuldet ist das Fristversäumnis u. a. bei

- fehlender, unvollständiger oder falscher Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne von [§ 50 Absatz 2 OWiG](#),
- verzögerten Postlaufzeiten,
- Anwaltsverschulden,
- Krankheit,
- urlaubs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit von einer Dauer bis zu 6 Wochen.

Die begünstigende Anordnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 52 Absatz 1 i. V. m. [§ 46 Absatz 2 StPO](#) nicht anfechtbar und muss auch nicht begründet werden ([§ 34 StPO](#)). Sie ergeht formlos durch einfaches dienstliches Schreiben an die Betroffene oder den Betroffenen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Hat das JC bereits den Einspruch durch Bescheid gemäß [§ 69 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) als unzulässig verworfen, so ist dieser mit der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand formlos und ohne Begründung zurückzunehmen. Die Gewährung der Wiedereinsetzung hat zur Folge, dass der verspätete Einspruch so behandelt wird, als sei er rechtzeitig eingelegt worden. Das JC führt demnach das Bußgeldverfahren gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 OWiG weiter und prüft, ob es den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Es empfiehlt sich, die Betroffene oder den Betroffenen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Fortgang des Bußgeldverfahrens in einem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei verschuldetem Fristversäumnis, wie z. B. fehlendem oder unzureichendem Tatsachenvortrag, fehlender oder unzureichender Glaubhaftmachung, persönlicher Überlastung, Organisationsmangel oder im Einzelfall bei unzureichenden Sprachkenntnissen, wenn eine Erkundigungspflicht besteht, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig oder unbegründet durch Bescheid zu verwerfen ([§ 52 Absatz 2 Satz 3 OWiG](#)). Der Verwerfungsbescheid ist gemäß [§ 34 StPO](#) zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung ([§ 50 Absatz 2 OWiG](#)) zu versehen und zuzustellen (§ 50 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Auch hier ist nach § 52 Absatz 2 Satz 3 OWiG der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Verwerfung Wiedereinsetzung

(6) Gemäß § 52 Absatz 1 OWiG i. V. m. [§ 47 Absatz 1 StPO](#) wird durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Vollstreckbarkeit des Bußgeldbescheides nicht gehemmt. Das JC kann nach § 52 Absatz 1, 2 Satz 1 OWiG i. V. m. § 47 Absatz 2 StPO den Aufschub der Vollstreckung anordnen, solange das Wiedereinsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die oder

Vollstreckungsauf- schub



der Betroffene ist hierüber gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 OWiG in einem formlosen Schreiben zu informieren. Das Schuldnerkonto sollte in dem Fachverfahren ERP (Einheitliches Ressourcen Planungssystem) ruhend gestellt werden.

5.5 Verfahren bei zulässigem Einspruch

(1) Bei zulässigem Einspruch prüft das JC, ob es den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt ([§ 69 Absatz 2 Satz 1 OWiG](#)). Es ist verpflichtet, den Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht erneut zu prüfen und rechtlich nochmals zu würdigen.

**Erneute Sach-
und Rechtsprüfung**

(2) Die betroffene Person oder ihre oder ihr Verteidiger:in hat jetzt, wie auch schon mit der Anhörung vor Erlass des Bußgeldbescheides, die Möglichkeit, Einwendungen vorzutragen. Sofern der Tatnachweis durch die Einwendungen zweifelhaft geworden ist, kann das JC Nachermittlungen vornehmen oder dienstliche Stellungnahmen einholen. Inwieweit Nachermittlungen erforderlich sind, hängt davon ab, ob der Einspruch begründet wurde oder nicht.

**Durchführung von
Nachermittlungen**

(3) Wird der Einspruch nicht begründet, überprüft das JC anhand der Bußgeldakte, ob der Tatvorwurf durch die Beweismittel nachweisbar ist und die rechtliche Würdigung zutrifft. Der betroffenen Person oder ihrer oder ihrem Verteidiger:in sollte in diesem Fall Gelegenheit gegeben werden, etwaige Einwendungen gegen die Beschuldigung vor Übersendung der Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht ([§ 69 Absatz 3 Satz 1 OWiG](#)) vorzubringen.

**Keine Einspruchsbe-
gründung**

(4) Das JC sollte der oder dem Betroffenen oder ihrer bzw. seiner Verteidiger:in eine Frist zur Begründung des Einspruchs setzen, sofern diese zuvor angekündigt wurde. Wird der Einspruch nicht begründet, empfiehlt es sich, nach nochmaliger Sach- und Rechtsprüfung die Bußgeldakte gemäß [§ 69 Absatz 3 Satz 1 OWiG](#) über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht zu übersenden.

**Angekündigte
Einspruchsbe-
gründung**

(5) Wird der Einspruch begründet, unterbleiben jedoch die erforderlichen Nachermittlungen oder beachtet das JC sachdienliche, die Betroffene oder den Betroffenen entlastende Beweisanträge nicht, besteht gemäß [§ 69 Absatz 5 Satz 1 OWiG](#) die Gefahr der Zurückverweisung des Bußgeldverfahrens wegen offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts.

**Begründeter
Einspruch**

(6) Ebenso kann das JC der oder dem Betroffenen nochmals Gelegenheit zur Äußerung geben. Eine Verpflichtung, sich zur Sache zu äußern, besteht jedoch nicht.

**Erneute Anhörung
der/des Betroffenen**

(7) Das JC hat die Möglichkeit, die betroffene Person mit Schreiben über das Ergebnis der Nachermittlungen zu informieren und ihr die Rücknahme des Einspruchs nahelegen, wenn die Nachermittlungen den Tatverdacht bestätigen und der Einspruch im gerichtlichen Bußgeldverfahren keine Aussicht auf Erfolg verspricht.

**Nachermittlungen be-
stätigen Tatverdacht**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

(8) Der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid kann in jeder Lage des Verfahrens bis zum Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen werden ([§ 67 Absatz 1 Satz 2 OWiG](#) i. V. m. [§ 302 Absatz 1 Satz 1 StPO](#)). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die schriftliche Einspruchsrücknahme empfehlenswert. Die Rücknahme ist nicht widerrufbar und auch nicht wegen Irrtum anfechtbar. Aus der Rücknahmeerklärung muss der Rücknahmewille deutlich zum Ausdruck kommen. Die kommentarlose Zahlung der Geldbuße nach einem zulässigen Einspruch besitzt in der Regel keinen Erklärungswert und stellt damit grundsätzlich keine Rücknahmeerklärung dar. Die oder der Betroffene ist zur Stellungnahme aufzufordern. Geht die Rücknahme nach Abgabe gemäß [§ 69 Absatz 3 OWiG](#) ein, ist diese unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Die wirksame Rücknahme des Einspruchs führt zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Bußgeldentscheidung ([§ 89 OWiG](#)).

Einspruchsrücknahme

(9) Kann der Bußgeldbescheid aufgrund der Einwendungen der oder des Betroffenen nicht aufrechterhalten werden, so ist er zurückzunehmen ([§ 69 Absatz 2 Satz 1 OWiG](#)). Bis zur Rechtskraft kann der Bußgeldbescheid durch die Stelle zurückgenommen werden, die ihn erlassen hat.

Rücknahme des Bußgeldbescheides

(10) Unterschiede zwischen einem bestandskräftigen Verwaltungsakt im Verwaltungsverfahren und einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid ergeben sich bei der Rücknahme des Bußgeldbescheides.

Bestands- und Rechtskraft

Der Bußgeldbescheid ist allerdings ein Verwaltungsakt besonderer Art, der in einem justizähnlich ausgestalteten Verfahren ergeht. Er ist mit einer gerichtlichen Entscheidung im Strafbefehlsverfahren zu vergleichen, die wie der Bußgeldbescheid eine nochmalige Verfolgung der Tat unter bestimmten Gesichtspunkten hindert.

Verwaltungsakt besonderer Art

(11) Wird der Bußgeldbescheid zurückgenommen, ist das Verfahren entweder einzustellen, durch Erlass eines neuen Bußgeldbescheides mit anderem Tatvorwurf oder anderer Rechtsfolge fortzusetzen, bei zwischenzeitlichen Anhaltspunkten für eine Straftat die Sache an die Staatsanwaltschaft oder bei anderer Zuständigkeit an eine andere Behörde abzugeben. Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides ist dessen Rücknahme ausgeschlossen. Rechtskräftig wird ein Bußgeldbescheid, wenn die Einspruchsfrist von zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Zustellung ohne Einlegung des Rechtsbehelfs abgelaufen ist, auf den Einspruch verzichtet, ein eingelegter Einspruch zurückgenommen wurde oder die den Einspruch verwerfende Entscheidung des JC oder des Amtsgerichts rechtskräftig geworden oder der Rechtsbehelf gegen die Verwerfungsentcheidung des JC erfolglos geblieben ist.

Rücknahme des Bußgeldbescheides

Nach der Rücknahme des Bußgeldbescheides ist auch die Erteilung einer Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld rechtlich zulässig. Eine Verwarnung entspräche zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr dem Sinn und Zweck eines Verwarnungsverfahrens, nämlich ein förmliches Bußgeldverfahren zu vermeiden und geringfügige



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Ordnungswidrigkeiten schnell und in einem vereinfachten Verfahren zu erledigen. Sie sollte daher nach der Rücknahme des Bußgeldbescheides nicht erteilt werden.

(12) Das JC kann die Bußgeldentscheidung nur bis zur Übersendung der Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht zurücknehmen ([§ 69 Absatz 3 Satz 1 OWiG](#)). Die Rücknahme des Bußgeldbescheides und die Einstellung des Verfahrens sind geboten, wenn das Vorbringen der oder des Betroffenen in der Einspruchsschrift oder die nähere Aufklärung des Sachverhalts den Tatvorwurf entkräftet oder wenn danach eine Ahndung nicht geboten ist. Eine teilweise Rücknahme ist unzulässig, ebenso nachträgliche Änderungen (Ausnahme: offensichtliche Unrichtigkeiten können selbst nach Rechtskraft noch berichtigt werden). Der Erlass eines neuen Bußgeldbescheides kommt in Betracht, wenn sich durch die Feststellungen im Zwischenverfahren ein anderer Sachverhalt oder eine andere Rechtsfolge oder rechtliche Würdigung ergeben und diese Erkenntnisse einen Bescheid mit anderem Tatvorwurf oder anderen Rechtsfolgen rechtfertigen.

Einstellung des Bußgeldverfahrens

(13) Ist der Bußgeldbescheid wegen schwerwiegender Verfahrensfehler nicht nur rechtswidrig, sondern sogar nichtig, so darf er auch nach formeller Rechtskraft förmlich zurückgenommen werden, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Nichtigkeit des Bußgeldbescheides

Nichtig ist eine Entscheidung, wenn ihr Mangel offenkundig ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn

- Zuständigkeitsmängel so evident sind, dass das JC unter keinem in Betracht kommenden Aspekt hätte entscheiden dürfen,
- unbestimmte oder unzulässige Rechtsfolgen angeordnet wurden, so z. B., wenn die Höhe der Geldbuße nicht bestimmt ist.

Nichtige Entscheidungen entfalten keine materielle Rechtskraft und sind nicht vollstreckbar.

(14) Wird der Einspruch nicht gemäß [§ 69 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) als unzulässig verworfen, sondern erhält das JC den Bußgeldbescheid nach zulässigem Einspruch und Nachermittlungen gemäß § 69 Absatz 2 OWiG aufrecht, so übersendet es die Bußgeldakte über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht (§ 69 Absatz 3 Satz 1 OWiG), d. h., es erfolgt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft, die gemäß § 69 Absatz 4 Satz 2 OWiG die Akten ggf. der RichterIn oder dem Richter beim Amtsgericht vorlegt. Gemäß [§ 143 Absatz 1 GVG](#) ist die Staatsanwaltschaft zuständig, die auch für das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk das JC seinen Sitz hat ([§ 68 OWiG](#)).

Abgabe an Amtsgericht



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

(15) Gibt das JC die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, so sind in einem Vermerk die Einspruchsgründe zu würdigen, d. h., die wesentlichen Gesichtspunkte sind zusammenzufassen ([§ 69 Absatz 3 Satz 1 OWiG](#)). Es wird empfohlen, auf solche Umstände einzugehen, die bei der Begründung des Bußgeldbescheides unberücksichtigt geblieben sind, weil sie erst im Zwischenverfahren vorgetragen wurden. In FALKE steht hierzu die BK-Vorlage "Aktenvermerk Zwischenverfahren § 69 OWiG" (Vorlagen-Nr. 2a63-109) zur Verfügung. Vor Übersendung der Dokumente hat das JC über einen ggf. vorliegenden Antrag der Verteidigerin oder des Verteidigers auf Akteneinsicht und deren Gewährung zu entscheiden.

**Verfahren bei
Abgabe nach
§ 69 Absatz 3 Satz 1
OWiG**

(16) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des JC auf diese über ([§ 69 Absatz 4 Satz 1 OWiG](#)). Die Staatsanwaltschaft führt eine umfassende Sach- und Rechtsprüfung durch, d. h., ob der Einspruch wirksam ist, ein hinreichender Tatverdacht besteht, Verfolgungshindernisse vorliegen, die Verfolgung nach [§ 47 Absatz 1 OWiG](#) geboten ist. Verneint die Staatsanwaltschaft den hinreichenden Tatverdacht, hat sie die Möglichkeit, weitere Ermittlungen durchzuführen. Sollten weitergehende Ermittlungen nicht Erfolg versprechend sein, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach [§ 170 Absatz 2 Satz 1 StPO](#) oder § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG selbst einstellen.

**Sach- und Rechts-
prüfung durch die
Staatsanwaltschaft**

(17) Gemäß [§ 69 Absatz 4 Satz 2 OWiG](#) legt die Staatsanwaltschaft der oder dem Richter:in beim Amtsgericht die Akten vor, wenn sie weder das Verfahren einstellt noch weitere Ermittlungen durchführt. Das JC wird hierüber nicht in Kenntnis gesetzt.

**Aktenvorlage an
das Amtsgericht**

6. Verfahren vor dem Amtsgericht

(1) Das gerichtliche Verfahren ist gemäß [§ 46 Absatz 7 OWiG](#) in der ersten Instanz den Abteilungen für Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten zugewiesen. Dies sind in der Praxis zumeist Strafkammern, denen die Zuständigkeit für Bußgeldsachen übertragen worden sind. Die oder der Richter:in beim Amtsgericht entscheidet gemäß [§ 68 Absatz 1 Satz 2 OWiG](#) allein. Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist sie bzw. er gemäß § 68 Absatz 2 OWiG als Jugendrichter:in zuständig.

Zuständiges Gericht

(2) Die Richter:in oder der Richter prüft, ob das Bußgeldverfahren entscheidungsreif ist. Das ist dann der Fall, wenn der Sachverhalt vom JC ausreichend aufgeklärt wurde und keine Verfahrenshindernisse bestehen.

**Gerichtliche
Vorprüfung**

6.1 Unzulässiger Einspruch

Das Gericht verwirft den Einspruch gemäß [§ 70 Absatz 1 OWiG](#) als unzulässig durch Beschluss im schriftlichen Verfahren, sofern das JC nicht erkannt hat, dass der Einspruch unzulässig ist oder das Gericht eine andere Auffassung als das JC vertritt. Der Beschluss ist gemäß [§ 34 StPO](#) zu begründen. Die oder der Betroffene kann

**Verwerfungsbe-
schluss bei
unzulässigem
Einspruch**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

gegen diesen Verwerfungsbeschluss das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach [§ 70 Absatz 2 OWiG](#) i. V. m. [§ 311 StPO](#) einlegen. Der Verwerfungsbeschluss hat feststellende Wirkung, d. h., er stellt fest, dass der vom JC erlassene Bußgeldbescheid seit dem Ablauf der Einspruchsfrist nach [§ 67 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) rechtskräftig und vollstreckbar ist ([§ 89 OWiG](#)).

6.2 Zulässiger Einspruch

(1) Das Amtsgericht kann die Betroffene oder den Betroffenen durch schriftlichen Beschluss ohne vorherige Anhörung freisprechen, wenn es eine Verurteilung von vornherein für ausgeschlossen hält ([§ 72 Absatz 1 Satz 3 OWiG](#)).

**Freispruch durch
Beschluss**

(2) Hält die oder der Richter:in den Sachverhalt für unzureichend aufgeklärt und damit eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich, kann sie bzw. er das Bußgeldverfahren gemäß [§ 69 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 OWiG](#) mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an das JC zurückverweisen. Die Zurückverweisung ist unanfechtbar. Mit Eingang der Bußgeldakten wird das JC wieder für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständig ([§ 69 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 OWiG](#)).

**Zurückverweisung
an JC**

Das JC hat als Verfolgungsbehörde erneut Nachermittlungen durchzuführen. Es kann den Bußgeldbescheid zurücknehmen und das Verfahren einstellen, wenn ihm eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht durchführbar oder angemessen erscheint. Wird eine weitere Sachverhaltsaufklärung vorgenommen und der Bußgeldbescheid weiter aufrechterhalten, weil die Ermittlungen den hinreichenden Tatverdacht der Ordnungswidrigkeit bestätigt haben, hat es die Möglichkeit, das Verfahren erneut über die Staatsanwaltschaft an die oder den Richter:in beim Amtsgericht abzugeben.

**Nachermittlungen
des JC und erneute
Abgabe**

Bei erneuter Übersendung der Akte entscheidet die oder der Richter:in darüber, ob hinreichender Tatverdacht der Ordnungswidrigkeit besteht oder ob sie bzw. er die Sache endgültig an das JC zurückgibt. Verneint die oder der Richter:in den hinreichenden Tatverdacht, gibt sie bzw. er durch unanfechtbaren Beschluss ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft ([§ 69 Absatz 5 Satz 3 OWiG](#)) die Sache endgültig an das JC zurück. Nach Rückgabe kann das JC das Bußgeldverfahren nur noch beenden, indem es den Bußgeldbescheid aufhebt und das Verfahren einstellt.

(3) Hält die oder der Richter:in den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit für erfüllt, jedoch eine Ahndung für nicht geboten, kann sie bzw. er das Bußgeldverfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß [§ 47 Absatz 2 Satz 1 OWiG](#) durch Beschluss einstellen. Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist jedoch nicht erforderlich, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu 100 EUR festgesetzt ist und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, dass sie an

**Einstellung durch
Beschluss gemäß
§ 47 Absatz 2 OWiG**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

der Hauptverhandlung nicht teilnimmt. Dies ist in der Praxis regelmäßig der Fall. Vor der Einstellung erhält das JC Gelegenheit zur Stellungnahme ([§ 76 Absatz 1 Satz 2 OWiG](#)).

Der Einstellungsbeschluss ist unanfechtbar. Von einer Begründung kann daher abgesehen werden ([§ 34 StPO](#)).

(4) Die oder der Richter:in kann ohne Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren durch Beschluss entscheiden, sofern die oder der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen ([§ 72 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#)). Regelmäßig erklärt die Staatsanwaltschaft im Voraus ihre Zustimmung. Eine Zustimmung oder Benachrichtigung des JC ist nicht vorgesehen.

**Entscheidung im
schriftlichen
Beschlussverfahren**

Das schriftliche Beschlussverfahren eignet sich nicht für streitige Sachverhalte, die eine Beweisaufnahme erfordern. In diesen Fällen ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich. Im schriftlichen Verfahren darf die oder der Richter:in nach [§ 72 Absatz 3 Satz 2 OWiG](#) auch nicht von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung zum Nachteil der oder des Betroffenen abweichen.

(5) Die oder der Richter:in entscheidet aufgrund einer mündlichen Hauptverhandlung über den Tatvorwurf und die Rechtsfolgen, sofern nicht im schriftlichen Beschlussverfahren entschieden wird. Die Entscheidung aufgrund einer Hauptverhandlung ist der Regelfall.

**Entscheidung auf-
grund mündlicher
Hauptverhandlung**

(6) Das gerichtliche Bußgeldverfahren ist für den Fall, dass die oder der Richter:in aufgrund einer Hauptverhandlung entscheidet, dem Strafverfahren nach zulässigem Einspruch gegen einen Strafbefehl in [§ 411 StPO](#) nachgebildet. Daher wird im Bußgeldverfahren auch kein Eröffnungsbeschluss erlassen. Wie der Strafbefehl dient auch der Bußgeldbescheid als Anklagesatz. Gemäß [§ 71 Absatz 1 OWiG](#) i. V. m. [§ 411 Absatz 4 StPO](#) darf die oder der Richter:in bei ihrer bzw. seiner Entscheidung zum Nachteil der oder des Betroffenen vom Bußgeldbescheid abweichen. Die betroffene Person hat hier eine der oder dem Angeklagten vergleichbare Stellung.

6.3 Beteiligung vor dem Amtsgericht

(1) Die Beteiligung des JC gemäß [§ 76 Absatz 1 OWiG](#) im Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht ist nicht zwingend, sondern liegt im Ermessen der Richterin oder des Richters. Das Gericht kann davon absehen, das JC zu beteiligen, wenn die besondere Sachkunde des JC für die Entscheidung entbehrlich ist ([§ 76 Absatz 2 OWiG](#)).

**Beteiligung vor
dem Amtsgericht**

Im Strafverfahren, beispielsweise wegen Betrug gemäß [§ 263 StGB](#) oder Urkundenfälschung gemäß [§ 267 StGB](#), ist eine Beteiligung des JC nicht vorgesehen. Die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung ist jedoch verpflichtend ([§ 226 Absatz 1 StPO](#)). Demgegenüber ist im Bußgeldverfahren die Teil-

**Unterscheidung Buß-
geld-/Strafverfahren**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

nahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht verpflichtend ([§ 75 Absatz 1 OWiG](#)). In der Regel nimmt die Staatsanwaltschaft nicht an der Hauptverhandlung teil.

(2) Das JC sollte bereits bei der Abgabe des Bußgeldverfahrens über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht sein Interesse an der Teilnahme der Hauptverhandlung bekunden ([§ 69 Absatz 3 Satz 1 OWiG](#)). Beteiligt die oder der Richter:in das JC durch Terminsnachricht, so teilt sie bzw. er dem JC den Termin zur Hauptverhandlung so rechtzeitig mit, dass ihre bzw. sein Vertreter:in sich auf den Termin vorbereiten und die Akten vorher einsehen kann (§ 76 Absatz 1 Satz 3 OWiG, [Nr. 288 Absatz 1 RiStBV](#)). Nach Nr. 288 Absatz 2 RiStBV kann auch die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung hinwirken.

Terminsnachricht zur Hauptverhandlung

(3) Die Terminsnachricht ist keine Ladung, daher ist die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verpflichtend, aber sinnvoll. Jedes JC sollte bestrebt sein, zu jedem Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht eine oder einen Mitarbeiter:in zu entsenden, um der Bedeutung des erstellten Bußgeldbescheides den entsprechenden Nachdruck zu verleihen. Den Termin sollte demzufolge eine mit der Sach- und Rechtslage vertraute Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter wahrnehmen. Erscheint zum anberaumten Hauptverhandlungstermin keine oder kein Vertreter:in des JC, ist damit zu rechnen, dass eine Benachrichtigung künftig nicht mehr erfolgt.

Abgrenzung zur Ladung von Bezeugenden

Im Bußgeldverfahren besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, sachverständige Zeuginnen und Zeugen zu laden. Soll die oder der Mitarbeiter:in der Bearbeitungsstelle OWi als Zeug:in in der Hauptverhandlung aussagen, sollte als Behördenvertreter:in eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter auftreten. Bis zu ihrer bzw. seiner Vernehmung haben geladene Zeug:innen grundsätzlich gemäß [§ 243 Absatz 2 Satz 1 StPO](#) den Sitzungssaal zu verlassen, um nicht durch den Ablauf der Hauptverhandlung in ihrem Aussageverhalten beeinflusst zu werden.

(4) Die Teilnahme als Zeugin oder Zeuge an der Verhandlung ist persönlich verpflichtend ([§§ 48, 51 StPO](#)). Wer als Zeugin oder Zeuge geladen ist, hat bei Gericht zu erscheinen, andernfalls bei Verhinderung dem Gericht dies unter Angabe von Entschuldigungsgründen rechtzeitig mitzuteilen und die Entschuldigungsgründe ggf. glaubhaft zu machen. Kommt auch eine andere Kollegin oder ein anderer Kollege als Zeugin bzw. Zeuge in Betracht, sollte diese bzw. dieser dem Gericht benannt werden. Kommt die ordnungsgemäß geladene bezeugende Person dieser persönlichen Pflicht unentschuldigt nicht nach, wird gegen sie bzw. ihn gemäß § 51 Absatz 1 StPO neben der Auferlegung der Kosten ein Ordnungsgeld festgesetzt.

Teilnahmepflicht der bezeugenden Person

(5) Im Gegensatz zur Behördenvertreterin oder zum Behördenvertreter, die bzw. der weder eine Vertretungs- oder Prozessvollmacht noch eine Aussagegenehmigung benötigt, ist für die Zeugin oder

Aussagegenehmigung



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

den Zeugen Letztere erforderlich ([§ 54 Absatz 1 StPO](#)). Eine Aussage vor Gericht über solche Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, darf nur mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten erfolgen. Die Aussagegenehmigung ist daher rechtzeitig vor dem Hauptverhandlungstermin vom Gericht einzuholen, so dass die oder der Dienstvorgesetzte den Antrag noch prüfen und ihre bzw. seine Entscheidung mitteilen kann ([Nr. 66 Absatz 1 Satz 1 und 3 Satz 1 RiStBV](#)).

(6) Die oder der Vertreter:in des JC unterstützt die oder den Richter:in durch ihre bzw. seine besondere Sachkunde bei der Entscheidungsfindung. Dazu gehört die Mithilfe in Form von Stellungnahmen zu entscheidungserheblichen Gesichtspunkten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hauptverhandlung, Fragen an Betroffene oder Bezeugende sowie Beweisanregungen.

(7) Neben dem Recht, sich zu äußern ([§ 76 Absatz 1 Satz 4 OWiG](#)) hat die oder der Vertreter:in des JC auch während der gesamten Gerichtsverhandlung das Recht auf Anwesenheit.

(8) Die oder der teilnehmende Mitarbeiter:in des JC sollte sich in jedem Fall durch Aktenstudium unter Berücksichtigung aller Informationsmöglichkeiten (z. B. aktueller Kontostand in ERP, Einträge in VERBIS) gründlich auf die Gerichtsverhandlung vorbereiten. Noch nicht zuvor in der Akte vorhandene Unterlagen, wie der aktuelle Kontostand aus ERP, sollten ausgedruckt und zur Akte genommen werden. In der Hauptverhandlung kann und sollte die Akte zum Nachschlagen verwendet werden. Bezeugende Personen, die in amtlicher Eigenschaft tatsächlich Wahrnehmungen wiedergeben sollen, sind ebenfalls verpflichtet, sich auf die Gerichtsverhandlung vorzubereiten.

(9) Zeuginnen und Zeugen haben die Aufgabe, ihre Wahrnehmung wahrheitsgemäß und wertfrei wiederzugeben. Von einer bezeugenden Person, die in amtlicher Eigenschaft aussagt, wird erwartet, dass sie strikt Tatsachen von Werturteilen unterscheidet und trennt. Persönliche Bemerkungen sollten unterbleiben. Es empfiehlt sich, die Aussage sachlich und höflich vorzutragen. Die oder der Richter:in kann gemäß [§ 241 Absatz 2 StPO](#) ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen der oder des Betroffenen und deren Verteidigerin bzw. dessen Verteidigers zurückweisen.

6.4 Ablauf der Hauptverhandlung in Bußgeldsachen

(1) Die oder der Richter:in leitet die Hauptverhandlung gemäß [§ 238 Absatz 1 StPO](#) und führt das Bußgeldverfahren gemäß §§ 243 ff. StPO wie folgt durch:

- Aufruf der Bußgeldsache und Feststellung der Anwesenheit,
- Belehrung der Zeuginnen und Zeugen
- Verlesung des Bußgeldbescheides,

Aufgabe als Vertreter:in der Behörde

Äußerungs- und Anwesenheitsrecht

Vorbereitungspflicht

Verhalten vor Gericht

Ablauf der Hauptverhandlung in Bußgeldsachen



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

- Belehrung der oder des Betroffenen über Aussagefreiheit,
- Vernehmung der oder des Betroffenen,
- Beweisaufnahme,
- Schlussvorträge,
- letztes Wort der oder des Betroffenen,
- Urteilsverkündung.

(2) Die oder der Urkundsbeamt:in der Geschäftsstelle oder die oder Richter:in fertigt über den Gang, die Ergebnisse und die wesentlichen Förmlichkeiten gemäß [§ 271](#) ff. StPO ein Protokoll an.

Protokoll

(3) Erscheint die oder der Betroffene ohne genügende Entschuldigung nicht zur Hauptverhandlung, obwohl sie bzw. er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, verwirft die oder der Richter:in den Einspruch durch Urteil ([§ 74 Absatz 2 OWiG](#)).

Verfahren bei unentschuldigter Abwesenheit

(4) Die oder der Mitarbeiter:in des JC sollte nach Abschluss der Beweisaufnahme eine kurze zusammenfassende Stellungnahme abgeben. Sie bzw. er sollte aus ihrer bzw. seiner Sicht das Vorliegen der Ordnungswidrigkeit und die hierfür angemessene Geldbuße darstellen. Die oder der Richter:in kann diese Stellungnahme nach den Äußerungen der betroffenen Person und deren Verteidigung in ihre bzw. seine Entscheidung mit einbeziehen.

Zusammenfassende Stellungnahme

(5) Die oder der Richter:in entscheidet darüber, ob die betroffene Person wegen der ihr zur Last gelegten Tat freigesprochen, gegen sie eine Geldbuße festgesetzt, eine Nebenfolge angeordnet oder das Verfahren eingestellt wird, ohne durch den Bußgeldbescheid in der Beurteilung der Tat gebunden zu sein. Sofern das JC eine zu hohe Geldbuße festgesetzt hat, verurteilt die oder der Richter:in die oder den Betroffenen zu einer anderen Geldbuße. Die Anordnung einer Nebenfolge ist regelmäßig nicht praxisrelevant.

Erledigungsarten

(6) Das JC wird vom Amtsgericht von dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet ([§ 76 Absatz 4 OWiG](#)), da die Entscheidung für die Beurteilung vergleichbarer Taten oder von Taten derselben oder desselben Betroffenen bedeutsam sein kann. Die Mitteilung an das JC kann in jeder Form, also auch telefonisch, erfolgen. Die gerichtliche Mitteilung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft. Die Entscheidung des Gerichts ist in FALKE statistisch zu erfassen.

Mitteilung der Entscheidung und Erfassung

(7) Die betroffene Person, ihre oder ihr Verteidiger:in, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter und die Staatsanwaltschaft haben die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Gerichts Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht gemäß [§ 296 StPO](#) i. V. m. [§ 79 Absatz 3 OWiG](#) einzulegen. Das JC ist nicht rechtsmittelbefugt. Es kann allerdings die Einlegung der Rechtsbeschwerde bei der Staatsanwaltschaft – auch vorsorglich – nach

Rechtsbeschwerde



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

[Nr. 292 RiStBV](#) anregen. Da bei weniger bedeutsamen Ordnungswidrigkeiten (in Bagatellfällen) nur in Ausnahmefällen die Rechtsbeschwerde zulässig ist ([§ 80 OWiG](#)), wird empfohlen, vor Einlegung des Rechtsmittels mit der Staatsanwaltschaft die Erfolgsaussichten zu besprechen.

Die Rechtsbeschwerde kann eine Woche nach Zustellung des Urteils oder Beschlusses gemäß [§ 72 OWiG](#) an die Staatsanwaltschaft oder nach Urteilsverkündung, sofern die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, eingelegt werden ([§ 341 Absatz 1 StPO](#) i. V. m. [§ 79 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 OWiG](#)).

(8) Sofern die oder der Richter:in eine Bußgeldentscheidung getroffen hat, ist im IT-Verfahren ERP die Forderung auf "Null" zu setzen, denn für die Vollstreckung gerichtlicher Bußgeldentscheidungen ist nicht mehr die Verwaltungsbehörde zuständig ([§§ 91, 92 OWiG](#)). In diesen Fällen erfolgt die Vollstreckung nach strafprozessualen Regeln. Im Erwachsenenverfahren vollstreckt die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde ([§ 451 StPO](#)).

(9) Bei Rücknahme oder Verwerfung des Einspruchs wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig, womit das JC zuständige Vollstreckungsbehörde wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor in ERP gesetzte Mahnsperre entfernt wird.

7. Kostenfestsetzung

(1) Wird das Bußgeldverfahren vor Erlass eines Bußgeldbescheides eingestellt, trägt die betroffene Person ihre Auslagen selbst. [§ 467 StPO](#) findet keine Anwendung, weil [§ 105 Absatz 1 OWiG](#) nicht auf diese Vorschrift verweist. Ein Antrag auf Erlass einer Auslagenentscheidung ist als unzulässig abzulehnen. Gemäß [§ 105 OWiG](#) i. V. m. [§ 467a Absatz 1 StPO](#) können Auslagen des Betroffenen nur dann der Staatskasse auferlegt werden, wenn bereits ein Bußgeldbescheid erlassen wurde.

Sofern der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Bußgeldverfahren eingestellt wurde, hat das JC auf Antrag der oder des Betroffenen eine Kostenentscheidung darüber zu treffen, ob ihre bzw. seine notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden oder von ihr bzw. ihm selbst zu tragen sind. Zu entscheiden ist im Wesentlichen über die Auslagen für eine von der betroffenen Person beauftragten Rechtsanwältin oder einen beauftragten Rechtsanwalt als Verteidiger:in gemäß [§§ 137, 138 Absatz 1 StPO](#). Wurde kein Antrag gestellt, erfolgt nach [§ 50 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) lediglich eine formlose Mitteilung über die Rücknahme des Bußgeldbescheides und die Bekanntgabe des Einstellungsgrundes.

(2) Bei einer Einstellung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gemäß [§ 170 Absatz 2 Satz 1 StPO](#) hat die oder der Betroffene ihre bzw. seine eigenen Auslagen zu tragen, wenn

Frist

**Umsetzung
gerichtlicher Buß-
geldentscheidungen
in ERP**

**Eintragungen in ERP
bei Rechtskraft des
Bußgeldbescheides**

**Keine Kostenfestset-
zung bei Einstellung
vor Erlass eines Buß-
geldbescheides**

**Antrag auf
Kostenerstattung**

**Einstellung des
Verfahrens**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

- entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht wurden (z. B. bei der Anhörung vor Erlass des Bußgeldbescheides, [§ 109a Absatz 2 OWiG](#)),
- trotz Äußerung zum Tatvorwurf wesentliche entlastende Umstände verschwiegen wurden ([§ 105 Absatz 1 OWiG](#) i. V. m. [§§ 467a Absatz 1 Satz 2, 467 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 StPO](#)).

(3) Übernimmt das JC die Auslagen der oder des Betroffenen (z. B. bei Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gemäß [§ 52 OWiG](#)), so erfolgt ein formloses Schreiben ([§ 50 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#)) ohne Begründung.

**Formloses
Schreiben bei
Kostenübernahme**

(4) Sofern der oder dem Betroffenen ihre bzw. seine Auslagen selbst auferlegt werden, ist hingegen ein selbständiger Kostenbescheid gemäß [§ 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG](#) erforderlich, der mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechtbar ist ([§ 62 OWiG](#)). Daher ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach [§ 50 Absatz 1 Satz 2 OWiG](#) förmlich zuzustellen.

**Kostenbescheid bei
Ablehnung der
Kostenübernahme**

(5) Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird empfohlen, eine Entscheidung über die Rücknahme des Bußgeldbescheides, die Einstellung des Bußgeldverfahrens und die allein anfechtbare Auslagenbelastung der oder des Betroffenen zu treffen. Der Bescheid ist, auf die Kostenentscheidung beschränkt, zu begründen ([§ 34 StPO](#)). Er sollte in seiner Begründung sowohl die angewendete gesetzliche Bestimmung als auch die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls benennen und darauf eingehen.

(6) Hat das JC nach der Rücknahme des Bußgeldbescheides und Einstellung des Bußgeldverfahrens die Auslagen der oder des Betroffenen zu tragen, so stellt die von der betroffenen Person beauftragte Rechtsanwältin oder der beauftragte Rechtsanwalt regelmäßig einen Antrag auf Kostenfestsetzung nach [§ 106 OWiG](#). Gemäß [§ 106 Absatz 1 Satz 3 OWiG](#) sind dem Antrag eine Berechnung der der oder dem Antragsteller:in entstandenen Kosten und Belege zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze beizufügen. In der Regel ist der Kostenfestsetzungsantrag mit dem Antrag auf Verzinsung ab Antragstellung verbunden ([§ 106 Absatz 1 Satz 2 OWiG](#)).

**Kostenfestsetzungs-
antrag**

(7) Das Kostenfestsetzungsverfahren gemäß [§ 106 OWiG](#) ist die Folge der Kostenentscheidung des JC als Grundentscheidung und von deren Rechtskraft abhängig, d. h., ohne rechtskräftige Kostenentscheidung ist keine Kostenfestsetzung möglich. Die Kostenfestsetzung betrifft lediglich die Höhe der zu erstattenden Kosten und Auslagen.

**Gegenstand der
Kostenfestsetzung**

(8) Das JC prüft, ob die im Kostenfestsetzungsantrag geltend gemachten notwendigen Auslagen, insbesondere die Gebühren der beauftragten Rechtsanwältin oder des beauftragten Rechtsanwalts,

**Erstattungsfähige
notwendige
Auslagen**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

erstattungsfähig sind. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und glaubhaft gemachten notwendigen Auslagen. Da die Zuziehung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers gemäß [§ 137 StPO](#) regelmäßig – mit Ausnahme bei Bagatellgeldbußen bis zu 10 EUR ([§ 109a Absatz 1 OWiG](#)) – notwendig ist, gehören diese Auslagen stets zu den erstattungsfähigen Auslagen ([§ 105 Absatz 1 OWiG](#) i. V. m. [§ 464a Absatz 2 Nr. 2 StPO](#)). Bei der Prüfung der Notwendigkeit der geltend gemachten Auslagen hat das JC insbesondere darauf zu achten, dass die von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt angesetzten Gebühren nicht unbillig hoch sind. Unbillig hoch sind die Gebühren, wenn die von der Rechtsanwältin oder vom Rechtsanwalt bestimmten Gebühren die vom JC oder Gericht für angemessen erachteten Gebühren um mehr als 20 % übersteigen.

(9) Die gemäß [§ 106 OWiG](#) festzusetzenden erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bestimmen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) (siehe [§ 1 Absatz 1 Satz 1 RVG](#)). Gemäß [§ 2 Absatz 1 RVG](#) werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit berechnet. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich gemäß [§ 2 Absatz 2 Satz 1 RVG](#) nach dem Vergütungsverzeichnis in Anlage 1 zu diesem Gesetz. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt hat gemäß [§ 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 RVG](#) auch die Möglichkeit, die Feststellung einer Pauschgebühr zu beantragen, sofern die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Bußgeldsache nicht zumutbar sind.

Grundsätzliches zur Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

(10) In [Teil 5 Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG](#) sind die Gebühren der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als Verteidiger:in und der Gebührenrahmen aufgeführt. Innerhalb des Gebührenrahmens bestimmt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nach billigem Ermessen ([§ 14 Absatz 1 Satz 1 RVG](#)).

Gebühren der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts

(11) In der Praxis hat sich die sogenannte "Mittelgebühr" für alle Fälle durchschnittlichen Umfangs mit mittlerem Schwierigkeitsgrad durchgesetzt. Die Summe aus dem unterem und oberem Rahmen des Gebührenrahmens geteilt durch zwei ergibt die Mittelgebühr.

Mittelgebühr

Beispiel:

Die Verfahrensgebühr 5103 RVG VV liegt zwischen 33 EUR und 319 EUR. Die Mittelgebühr beträgt folglich 176 EUR ($33 + 319 = 352 / 2 = 176$).

Das Abweichen von der Mittelgebühr ist gerechtfertigt



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

- nach oben bei komplexen Fallgestaltungen, wie z. B. schwierigen verwaltungsrechtlichen Vorfragen, unterschiedlicher Auslegung von Rechtsnormen durch JC und Gericht,
- nach unten bei z. B. geringem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, wie z. B. Einspruchseinlegung ohne weitere Einlassung oder nur Akteneinsichtnahme in eine Akte mit geringem Umfang.

Nach der [Vorbemerkung 5 Absatz 2 in Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG](#), Teil 5 des Vergütungsverzeichnisses sind die Gebühren einer Verteidigerin oder eines Verteidigers und eines Beistandes für Bezeugende und Sachverständige gleich.

(12) Die Verfahrensgebühr erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der dafür erforderlichen Information (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Vorbemerkung 5 Absatz 2). Mit der Verfahrensgebühr ist auch die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung abgegolten.

Verfahrensgebühr

(13) Die Terminsgebühr erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen und für das Erscheinen zu aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfindenden Terminen ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Vorbemerkung 5 Absatz 3](#)). Terminsgebühren entstehen auch für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Vorbemerkung 5.1.2 Absatz 2](#)).

Terminsgebühr

(14) Durch die Gebühren wird (abgesehen von den Auslagen) die gesamte Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als Verteidiger:in entgolten ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Vorbemerkung 5.1 Absatz 1](#)). In Unterabschnitten wird zwischen einer Grundgebühr, einer Verfahrensgebühr vor der Verwaltungsbehörde (also vor dem JC), dem Amtsgericht, im Verfahren über die Rechtsbeschwerde, zusätzlichen Gebühren in Sonderfällen und anderen Einzeltätigkeiten unterschieden.

(15) Nach dem Vergütungsverzeichnis erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als allgemeine Gebühr einmalig eine Grundgebühr (5100) für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt ist. Sofern die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nur als Terminvertreter:in in der Hauptverhandlung auftritt, ohne als zweite bzw. zweiter Verteidiger:in bestellt zu sein, hat sie bzw. er lediglich einen Anspruch auf die Verfahrensgebühr bei Einzeltätigkeiten (5200) und nicht auf die Grundgebühr. Wird sie bzw. er zur zweiten Verteidigerin bzw. zum zweiten Verteidiger bestellt, hat sie bzw. er auch einen einmaligen Anspruch auf die Grundgebühr.

Grundgebühr



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

(16) Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde umfasst das gesamte vorgerichtliche Bußgeldverfahren von der Einleitung bis zum Eingang der Akten bei Gericht ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Vorbemerkung 5.1.2 Absatz 1). Abhängig von der Höhe der Geldbuße sind hier die Verfahrens- und Terminsgebühren 5101 bis 5106 vorgesehen. Ist eine Geldbuße noch nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Vorbemerkung 5.1 Absatz 2 Satz 2).

(17) In dem Verfahren vor dem Amtsgericht entstehen die Verfahrens- und Terminsgebühren 5107 bis 5112 abhängig von der Höhe der Geldbuße je Hauptverhandlungstag ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 3).

**Gebühren bei
Verfahren vor dem
Amtsgericht**

(18) Für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 79 f. OWiG vor dem Oberlandesgericht ist die Verfahrensgebühr 5113 und - in den äußerst seltenen Fällen, in denen eine Hauptverhandlung stattfindet - die Terminsgebühr 5114 je Hauptverhandlungstag vorgesehen ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 4). Die Verfahrensgebühr 5113 gilt nicht für das Beschwerdeverfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

**Gebühren bei
Verfahren vor dem
Oberlandesgericht**

(19) Zusätzliche Gebühren anstelle der Terminsgebühr in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr entstehen, wenn das Verfahren durch Mitwirkung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts ohne ein gerichtliches Bußgeldverfahren bereits von der Verwaltungsbehörde, d. h. durch das JC, erledigt werden kann ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 5). Diese zusätzliche Gebühr (5115) erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nach Absatz 1 bei

**Zusätzliche
Gebühren**

- endgültiger Einstellung des Bußgeldverfahrens (Nr. 1),
- Einspruchsrücknahme (Nr. 2),
- Rechtskraft eines nach Rücknahme erlassenen Bußgeldbescheides (Nr. 3),
- Einspruchsrücknahme vor der Hauptverhandlung (Nr. 4) oder
- einem gerichtlichen Beschlussverfahren nach § 72 Absatz 1 Satz 1 OWiG (Nr. 5).

(20) Eine gesonderte Verfahrensgebühr für Einzeltätigkeiten (5200) erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt lediglich, wenn ihr bzw. ihm die Verteidigung der oder des Betroffenen sonst nicht übertragen ist ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 2, Nr. 5200 Absatz 1, 2). Diese Gebühr bekommt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt unabhängig von

**Gesonderte
Verfahrensgebühr für
Einzeltätigkeiten**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

einer vorangegangenen Verteidigung auch für die Vertretung in einer Gnadensache (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 2, Nr. 5200 Absatz 4).

(21) Die von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geltend gemachten Auslagen, insbesondere Reisekosten, sind gemäß [§ 46 Absatz 1 RVG](#) zu vergüten, wenn sie zur sachgerechten Durchführung der Angelegenheit erforderlich waren. Die Beweislast für das Fehlen der Erforderlichkeit von Auslagen trägt das JC. In der [Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG](#) Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses sind die erstattungsfähigen Auslagen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts abschließend aufgeführt. Folgende Auslagen sind von praktischer Bedeutung:

Eine Dokumentenpauschale für Ablichtungen und Ausdrucke erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt gemäß Vergütungsverzeichnis [Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG](#) Teil 7, Nr. 7000. Erstattungsfähig sind für die ersten 50 Seiten 50 Cent je Seite sowie 15 Cent für jede weitere Seite. Bei farbigen Seiten ist jeweils das Doppelte der vorgenannten Beträge zu berücksichtigen.

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt hat zudem einen Anspruch auf Ersatz der ihr bzw. ihm entstandenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß [Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG Teil 7, Nr. 7001. Davon ausgenommen sind Postentgelte für den Kostenfestsetzungsantrag. Anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten hat die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Möglichkeit, pauschal 20 % der Gebühr, höchstens aber 20 EUR geltend zu machen ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG Teil 7, Nr. 7002). In diesem Fall muss die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt keine konkreten Nachweise über die tatsächlich angefallenen Auslagen vorlegen.

Für Geschäftsreisen kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgelder und sonstige Auslagen (z. B. Parkgebühren bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges und Übernachtungsgebühren) verlangen. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts befindet ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG Teil 7, Vorbemerkung 7 Absatz 2).

Für Fahrtkosten sind bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges pauschal 42 Cent für jeden gefahrenen Kilometer zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung zu erstatten ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG Teil 7, Nr. 7003). Sofern andere Verkehrsmittel genutzt werden, in der Regel öffentliche Verkehrsmittel, kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die tatsächlichen Auslagen in voller Höhe geltend machen, soweit sie angemessen sind ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG Teil 7, Nr. 7004.).

Auslagen der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts

Dokumentenpauschale

Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen

Reisekosten

Fahrtkosten



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Tage- und Abwesenheitsgelder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bei einer Geschäftsreise sind zeitlich gestaffelt. Sie kommen für die Anwesenheit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bei Vernehmungen in Betracht. Erstattungsfähig sind bis zu vier Stunden 30 EUR, bis zu acht Stunden 50 EUR und bei mehr als acht Stunden 80 EUR ([Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG Teil 7, Nr. 7005).

Tage- und Abwesenheitsgelder

Nach dem [Vergütungsverzeichnis Anlage 1](#) zu § 2 Absatz 2 RVG Teil 7, Nr. 7008 hat der Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt außerdem einen Anspruch auf Ersatz der auf ihre bzw. seine Vergütung fallenden Umsatzsteuer, d. h. den Mehrwertsteuersatz, sofern er nicht gemäß § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) unerhoben bleibt. Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die bloße Erklärung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, dass sie bzw. er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann ([§ 104 Absatz 2 Satz 3 ZPO](#)).

Umsatzsteuer

(22) Das JC trifft die Entscheidung über die Festsetzung der im Bußgeldverfahren aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Der Aufbau des Kostenfestsetzungsbescheides hängt davon ab, ob das JC dem Kostenfestsetzungsantrag voll inhaltlich entspricht oder abweichend entscheidet. Sowohl bei antragsgemäßer als auch bei abweichender Entscheidung ist die Bescheidform erforderlich, da es sich bei dem Kostenfestsetzungsbescheid gemäß [§ 106 Absatz 2 OWiG](#) um einen Vollstreckungstitel handelt. Der Kostenfestsetzungsbescheid ist lediglich dann zu begründen, wenn er vom Antrag abweicht ([§ 34 StPO](#)). Ein antragsgemäß erlassener Kostenfestsetzungsbescheid wird gemäß [§ 50 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) formlos bekannt gemacht, ein abweichend erlassener Kostenfestsetzungsbescheid ist zuzustellen (§ 50 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nur, wenn der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird (§§ 50 Absatz 2, [108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG](#)).

Kostenfestsetzungs- bescheid

(23) Gemäß [§ 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG](#) ist gegen den Kostenfestsetzungsbescheid der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach [§ 62 OWiG](#) statthaft. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen (§ 108 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Gegen die Entscheidung des Gerichtes ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt (§ 108 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG).

Antrag auf gerichtliche Entscheidung und sofortige Beschwerde

8. Vollstreckungsverfahren

Bußgeldentscheidungen und Kostenentscheidungen sind vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind (§§ [89](#), [108 Absatz 2 OWiG](#)).

Vollstreckungsver- fahren

Der Eintritt der Rechtskraft bewirkt grundsätzlich die Fälligkeit von Forderungen. Wurden Zahlungserleichterungen nach [§ 18 OWiG](#) oder [§ 93 OWiG](#) eingeräumt, bestimmt sich die Fälligkeit nach den



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

festgesetzten Zahlungsterminen. Nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung oder einem späteren Fälligkeitszeitpunkt durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen hat die oder der Betroffene bis zum Vollstreckungsbeginn eine Schonfrist von zwei Wochen ([§ 95 Absatz 1 OWiG](#)). Diese Schonfrist soll der betroffenen Person die Gelegenheit geben, die zur Zahlung der Geldbuße erforderlichen Geldmittel zu beschaffen.

8.1 Unterscheidung Vollstreckungsbehörde/Vollzugsbehörde

(1) Das JC, das die maßgebliche Bußgeldentscheidung getroffen hat, ist nach [§ 92 OWiG](#) grundsätzlich auch die Vollstreckungsbehörde. Seine Aufgabe ist es, die Durchführung der Vollstreckung zu betreiben und – bei Beteiligung anderer Behörden, wie etwa dem HZA – zu überwachen.

**Unterscheidung
Vollstreckungs-/
Vollzugsbehörde**

(2) Wurde eine gerichtliche Bußgeldentscheidung getroffen, ist die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde. Die Geldbuße ist in diesem Fall an die Staatskasse zu zahlen ([§ 91 OWiG](#) i. V. m. [§ 451 Absatz 1 StPO](#)). Eine gerichtliche Entscheidung liegt nicht vor, wenn der Einspruch verworfen oder zurückgenommen wurde.

**Vollzugsbehörde bei
gerichtlichen Buß-
geldentscheidungen**

(3) Die HZÄ (nicht die Finanzkontrolle Schwarzarbeit) sind als Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung lediglich als Vollzugsbehörde tätig. Sie sind hierbei aufgrund der den Vollstreckungsbehörden im Sinne des [§ 92 OWiG](#) zufallenden Funktion an die Anordnungen der Vollstreckungsbehörde gebunden. Befugnisse, die nach dem OWiG den Vollstreckungsbehörden vorbehalten sind, stehen den HZÄ nicht zu. Das jeweils zuständige HZA wird tätig, wenn die Forderung nicht beglichen wird.

8.2 Zahlungserleichterungen

(1) Gemäß [§ 93 Absatz 1 OWiG](#) ist nach Eintritt der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung die Vollstreckungsbehörde für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen ([§ 18 OWiG](#)) zuständig. Diese kann Zahlungserleichterungen im rechtskräftigen Bußgeldbescheid nachträglich ändern oder aufheben. Zum Nachteil der oder des Betroffenen ist eine solche Entscheidung nur zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel, die noch nicht bekannt waren, vorliegen ([§ 93 Absatz 2 OWiG](#)). Im Vollstreckungsverfahren umfasst die Entscheidung über die Zahlungserleichterung sowohl die Geldbuße als auch die Kosten des Verfahrens ([§ 93 Absatz 3 OWiG](#)).

**Entscheidung über
Zahlungserleichterungen**

(2) Zahlungserleichterungen können sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen bewilligt werden. Die Entscheidung über die Zahlungserleichterung ist der oder dem Betroffenen gemäß [§ 93 Absatz 3](#) i. V. m. [§ 66 Absatz 2 Nr. 2, 3 OWiG](#) bekanntzugeben. Sofern ein Antrag auf Zahlungserleichterungen ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist die Entscheidung nach [§ 34 StPO](#) zu begründen. Jedoch



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

empfiehlt es sich, Zahlungserleichterungen zu bewilligen, da hierdurch die Akzeptanz und damit die Realisierung der Geldbuße erhöht werden.

(3) Entfällt die Vergünstigung nach [§ 18 Satz 2 OWiG](#), die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so ist dies in der Akte zu vermerken ([§ 93 Absatz 4 Satz 1 OWiG](#)). Der Aktenvermerk ist mangels Außenwirkung unanfechtbar.

Aktenvermerk

(4) Über Einwendungen der oder des Betroffenen gegen die vom JC getroffenen Anordnungen entscheidet das Amtsgericht ([§ 103 Absatz 1 Nr. 2 OWiG](#)). Die gerichtliche Entscheidung ergeht nach [§ 104 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 OWiG](#) durch unanfechtbaren schriftlichen Beschluss.

**Entscheidung über
Einwendungen**

8.3 Vollstreckungsverjährung

(1) Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße nicht mehr vollstreckt werden ([§ 34 Absatz 1 OWiG](#)). Die Vollstreckungsverjährung ist ein von Amts wegen zu beachtendes absolutes Vollstreckungshindernis.

**Vollstreckungsver-
jährung**

(2) Maßgebend für die Dauer der Verjährung ist die tatsächliche Höhe der rechtskräftig verhängten Geldbuße. Sie beträgt

Fristen

- **5 Jahre** bei einer Geldbuße von **mehr als 1.000 EUR** ([§ 34 Absatz 2 Nr. 1 OWiG](#)),
- **3 Jahre** bei einer Geldbuße **bis zu 1.000 EUR** ([§ 34 Absatz 2 Nr. 2 OWiG](#)).

Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Kosten beginnt nach § 107 Absatz 4 OWiG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Daher ergeben sich unterschiedliche Verjährungsfristen für Geldbuße und Kosten.

Beispiel:

Das JC hat gegen L eine Geldbuße in Höhe von 250 EUR zuzüglich Gebühren und Auslagen in Höhe von 28,50 EUR verhängt. Der Bußgeldbescheid wurde laut Zustellungsurkunde am 20.03.2021 zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist beginnt am 20.03.2021 und endet am 03.04.2021. Am 04.04.2021 ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Die Vollstreckungsverjährung der Geldbuße endet am 03.04.2024, die der Kosten endet am 31.12.2024.

(3) Gemäß [§ 34 Absatz 3 OWiG](#) i. V. m. [§ 89 OWiG](#) beginnt die Vollstreckungsverjährung mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung. Lediglich das Ruhen der Vollstreckungs-

**Berechnung der Voll-
streckungsverjäh-
rung**



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

verjährung gemäß § 34 Absatz 4 OWiG kann das Ende der Verjährung hinausschieben. Die Vollstreckungsverjährung ruht nur in den in § 34 Absatz 4 OWiG abschließend aufgeführten Fällen, wenn

- die Vollstreckung nach dem Gesetz nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann (z. B. bei einem Auslandsaufenthalt der oder des Betroffenen),
- die Vollstreckung ausgesetzt ist (z. B. weil das JC bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Vollstreckungsaufschub angeordnet hat) oder
- eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

Im Vergleich zur Verfolgungsverjährung gibt es weder eine Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung noch eine absolute Vollstreckungsverjährung.

8.4 Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Ist der betroffenen Person die Zahlung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht möglich, ist gemäß [§ 95 Absatz 2 OWiG](#) die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens in Form der Niederschlagung zu prüfen. Das Unterbleiben der Vollstreckung wegen Unmöglichkeit der Zahlung kann angeordnet werden, wenn die oder der Betroffene unter objektiver Würdigung ihrer bzw. seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse bei Ausschöpfung aller ihr bzw. ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Zahlung nicht in der Lage ist. Die Niederschlagung ist zur Vermeidung weiterer Vollstreckungskosten sinnvoll, wenn nicht mehr mit einer Pfändbarkeit zu rechnen ist. Bei der Prüfung zum Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen sollten alle zur Verfügung stehenden Quellen, wie z. B. Eintragungen in VERBIS, herangezogen werden.

Niederschlagung

Sollten sich wider Erwarten die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen bessern und wird dies dem JC bekannt, kann die Vollstreckung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist wieder aufgenommen werden ([§ 34 Absatz 1 OWiG](#)).

(2) Geldbußen können zwar grundsätzlich im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden, wenn ein solches Verfahren über das Vermögen der oder des Betroffenen, der juristischen Person oder der Personenvereinigung eröffnet worden ist. Weil eine Geldbuße nur eine nachrangige Insolvenzforderung gemäß [§ 39 Absatz 1 Nr. 3 Insolvenzordnung](#) (InsO) ist, also erst dann aus der Insolvenzmasse beglichen wird, wenn alle vorrangigen Schulden beglichen sind, ist jedoch eine Befriedigung aus der Masse in der Regel nicht zu erwarten. Die Entscheidung über die Geltendmachung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist von den JC in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Insolvenz



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Der Eröffnungsbeschluss gemäß [§ 27 InsO](#) bewirkt ein absolutes Vollstreckungsverbot ([§ 89 Absatz 1 InsO](#)). Dies kann sich in einem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren gemäß [§ 286 ff. InsO](#) fortsetzen. Das gesetzliche Vollstreckungsverbot bewirkt ein Ruhen der Vollstreckungsverjährung ([§ 34 Absatz 4 Nr. 1 OWiG](#)). Nach Abschluss des Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahrens ist eine Vollstreckung möglich, da Geldbußen nicht von der Restschuldbefreiung berührt werden ([§§ 301, 302 i. V. mit § 39 Absatz 1 Nr. 3 InsO](#)).

Forderungen aus einem Bußgeldbescheid (Geldbuße, Gebühren und Auslagen), die erst während eines Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahrens entstehen, sind Neuschulden und keine Insolvenzforderungen. Die Vollstreckung ist erst nach Verfahrenabschluss möglich.

(3) Für die Geldbuße ist der Tod der oder des Betroffenen ein absolutes Vollstreckungshindernis. Der Zweck, mit der Geldbuße eine ernste Pflichtenmahnung auszusprechen, kann mit dem Tod der oder des Betroffenen nicht mehr erreicht werden. Gemäß [§ 101 OWiG](#) ist eine Vollstreckung in den Nachlass nicht zulässig. Das Vollstreckungsverbot betrifft ausschließlich die Geldbuße, nicht die Kosten (Gebühr nach [§ 107 Absatz 1 OWiG](#) und Auslagen nach [§ 107 Absatz 3 OWiG](#)) des Bußgeldverfahrens, sofern der Bußgeldbescheid zu Lebzeiten der oder des Betroffenen rechtskräftig geworden ist. D. h., diese können insoweit weiterhin vollstreckt werden. Gemäß [§ 103 Absatz 1 Nr. 1 OWiG](#) kann die Erbin oder der Erbe die Einwendung des Vollstreckungshindernisses vornehmen.

**Tod der/des
Betroffenen**

(4) Teilzahlungen werden grundsätzlich zunächst auf die Geldbuße, dann auf eventuell angeordnete Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichtet, und zuletzt auf die Verfahrenskosten angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die oder der Betroffene bei der Zahlung eine andere Bestimmung trifft ([§ 94 OWiG](#)).

**Verrechnung von
Teilbeträgen**

8.5 Erzwingungshaft

(1) Die Erzwingungshaft gemäß [§ 96 OWiG](#) ist ein Beugemittel, das sich gegen eine mutmaßlich oder bekanntermaßen zahlungsfähige, aber zahlungsunwillige Person richtet. Sie dient der Durchsetzung der rechtskräftig festgesetzten Geldbuße, nicht der Kosten der Bußgeldentscheidung (Gebühren und Auslagen) und ist keine Ersatzfreiheitsstrafe. Der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft ist bei dem für das JC zuständigen Amtsgericht zu stellen ([§ 68 OWiG](#)).

Erzwingungshaft

(2) Die Voraussetzungen für die Anordnung der Erzwingungshaft sind in [§ 96 Absatz 1 OWiG](#) geregelt und müssen kumulativ vorliegen:

Voraussetzungen



- a. Die Erzwingungshaft ist lediglich wegen einer unbezahlten Geldbuße oder eines bestimmten Teilbetrages einer Geldbuße zulässig (§ 96 Absatz 1 Nr. 1 OWiG). Die oder der Betroffene hat die Zahlung der Geldbuße nachzuweisen. Auf die Höhe der Geldbuße kommt es nicht an.
- b. Die oder der Betroffene hat ihre bzw. seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargelegt (§ 96 Absatz 1 Nr. 2 OWiG). Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass die oder der Betroffene über keinerlei Vermögenswerte verfügt, auch nicht solche, die sie bzw. er sich in der zweiwöchigen Schonfrist nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung ([§ 95 Absatz 1 OWiG](#)), z. B. durch den Verkauf von Gegenständen, beschaffen kann. Ihrer Darlegungspflicht ist die betroffene Person nicht nachgekommen, wenn sie lediglich unschlüssige Erklärungen abgibt, aus denen sich die behauptete Unzumutbarkeit der Zahlung nicht ergibt.
- So ist der bloße Vortrag der Arbeitslosigkeit nicht ausreichend. Denn auch Beziehende von Bürgergeld nach dem SGB III kann zugemutet werden, eine Geldbuße zumindest in Teilbeträgen (§§ 18, 93 OWiG) zu bezahlen, soweit die Bezüge über dem Existenzminimum liegen.
- Der Bezug von Bürgergeld ist auch nicht mit Zahlungsunfähigkeit gleichzusetzen. Leistungsberechtigte haben des Öfteren zusätzliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (Aufstocker:innen) oder aufgrund der Vermögensfreibeträge des § 12 SGB II Vermögen, wovon die Geldbuße gezahlt werden kann.
- Eine abgegebene Vermögensauskunft steht der Anordnung der Erzwingungshaft nicht entgegen. Die bloße Angabe der Abgabe der Vermögensauskunft reicht nicht aus. Vielmehr hat die oder der Betroffene dem JC die entsprechende Urkunde vorzulegen, damit sie inhaltlich überprüft werden kann. Zumutbar ist auch hier, die Differenz zwischen Pfändungsfreigrenzen ([§ 850c Absatz 1 ZPO](#)) und Existenzminimum zumindest in Teilbeträgen zu bezahlen. Dies gilt auch für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß [§ 27 InsO](#), insbesondere der Privatinsolvenz gemäß § 304 ff. InsO, über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners.
- c. Die betroffene Person wurde in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bußgeldbescheides darüber belehrt, dass Erzwingungshaft angeordnet werden kann, wenn sie ihrer Pflicht zur Zahlung der Geldbuße oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt ([§ 96 Absatz 1 Nr. 3 OWiG](#)).
- d. Nach § 96 Absatz 1 Nr. 4 OWiG darf die Zahlungsunfähigkeit dem JC nicht bekannt sein. Umstände, aus denen sich die

Geldbuße ganz oder teilweise nicht gezahlt

Keine Darlegung der Zahlungsunfähigkeit trotz Belehrung

Arbeitslosigkeit

Bürgergeld-Bezug

Vermögensauskunft und Insolvenzverfahren

Zahlungsunfähigkeit nicht bekannt



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Zahlungsunfähigkeit ergeben kann, können z. B. aus dem Akteninhalt entnommen werden. Es empfiehlt sich daher, anhand der Akte zu prüfen, ob die oder der Betroffene z. B. Vermögen hat. Die bloße Kenntnis von Arbeitslosigkeit, Bürgergeld-Bezug, Abgabe der Vermögensauskunft und eines Insolvenzverfahrens ist ohne weitere Anhaltspunkte bedeutungslos, da diese Umstände noch keine Zahlungsunfähigkeit darstellen. Das Gleiche gilt für erfolglose Pfändungsversuche.

Ein Antrag auf Erzwingungshaft ist nur dann statthaft, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Dies setzt voraus, dass zunächst mildere Mittel, wie z. B. die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder die Vollstreckung, ausgeschöpft worden sind. Der Antrag ist nicht unverhältnismäßig, wenn die betroffene Person ihre Zahlungsunwilligkeit deutlich zum Ausdruck gebracht hat oder in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung Beitreibungsversuche aufgrund von anderen Forderungen erfolglos geblieben sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen des [§ 96 Absatz 1 OWiG](#) vor, ist der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft nach erfolgloser Mahnung möglich. Der oder dem Betroffenen sollte jedoch zur Vermeidung der Erzwingungshaft geraten werden, Teilzahlungen zu leisten.

(4) Bei Antragstellung sollten die Voraussetzungen der Erzwingungshaft dargelegt werden. Außerdem sollten jeweils eine Ausfertigung des Bußgeldbescheides und der Zustellungsurkunde als Nachweis eines rechtskräftigen Vollstreckungstitels oder die gerichtliche Bußgeldentscheidung mit Rechtskraftvermerk dem Antrag beigefügt werden.

(5) Nach [§ 96 OWiG](#) ist für die Anordnung der Erzwingungshaft ein Antrag der Vollstreckungsbehörde erforderlich. Vollstreckungsbehörde ist die Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat ([§ 92 OWiG](#)), also das JC.

Anträge des Inkasso-Service (Vollzugsbehörde) auf Erzwingungshaft sind unzulässig, weil sie nicht von der gesetzlich zuständigen Behörde gestellt werden. Vollzugsbehörden haben nicht die Befugnisse der Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 92 OWiG.

(6) Die Vollstreckung der Erzwingungshaft kann gemäß [§ 97 Absatz 2 OWiG](#) jederzeit durch Bezahlung der Geldbuße abgewendet werden.

(7) Die Anordnung der Erzwingungshaft ist auch gegen Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) möglich. Aus erzieherischen Gründen kommt allerdings vorrangig die Umwandlung der Geldbuße in Arbeitsauflagen nach [§ 98 Absatz 1](#)

Verhältnismäßigkeit

Teilzahlungen zur Vermeidung der Erzwingungshaft

Antragstellung

Zuständigkeit

Abwendung der Erzwingungshaft

Umwandlung der Geldbuße in Arbeitsauflagen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

[Satz 1 Nr. 1 OWiG](#) in Betracht. Diese sind unentgeltlich und stundenweise bei gemeinnützigen oder kommunalen Einrichtungen abzuleisten. Sofern die oder der Betroffene der Auflage schuldhaft nicht nachkommt, kann die oder der Jugendrichter:in des zuständigen Amtsgerichts Jugendarrest bis zu einer Woche anordnen (§ 98 Absatz 1, 2 OWiG). Die oder der Betroffene hat die Möglichkeit, die Auflage und den Jugendarrest durch die Bezahlung der Geldbuße abzuwenden. Davon wird in der Praxis regelmäßig Gebrauch gemacht.

8.6 Gnadengesuch

(1) Formell rechtskräftige Bußgeldbescheide, die nicht offensichtlich fehlerhaft und damit nichtig sind, dürfen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zurückgenommen werden. Auf die Vollstreckung eines solchen Bescheides kann – abgesehen von der Anordnung gemäß [§ 95 Absatz 2 OWiG](#) – nur im Wege des Gnadenerweises ganz oder teilweise verzichtet werden. Gnadengesuche sind jedoch zunächst darauf zu prüfen, ob nicht eine vollstreckungsrechtliche Maßnahme des JC oder des Amtsgerichts, z. B. nach [§§ 93, 95 Absatz 2, 96 Absatz 2, 98 Absatz 1 OWiG](#), in Betracht kommt. So ist ein Gesuch um Zahlungserleichterungen nach [§ 93 OWiG](#) vorrangig zu behandeln, weil es sich hier eher um eine Vollstreckungsmodalität als um eine Gnadensache handelt. Ebenso ist ein Absehen von der Vollstreckung im Sinne des [§ 95 Absatz 2 OWiG](#) vorrangig in Betracht zu ziehen, insbesondere, wenn die oder der Betroffene für ihren bzw. seinen “Erlassantrag“ ausschließlich finanzielle Gründe geltend macht.

Gnadengesuch

(2) Die Befugnis zur Ausübung des Begnadigungsrechts in Bußgeldsachen nach [§ 63](#) steht der oder dem Ministerpräsident:in oder der oder dem regierenden Bürgermeister:in des jeweiligen Bundeslandes zu.

(3) Das Begnadigungsrecht umfasst neben dem Erlass der Bußgeldforderung auch die Gewährung von Zahlungserleichterungen sowie die Anordnung, die Vollstreckung des Bußgeldbescheides auszusetzen. Ein Gnadenerweis kann sich auch auf die Kosten des Bußgeldverfahrens erstrecken. Eine allein die Kosten erfassende Gnadenentscheidung ist hingegen nicht möglich; hier sind die Vorschriften über die Stundung und den Erlass von Kosten anzuwenden.

Umfang

Der Jugendarrest gemäß [§ 98 Absatz 2 Satz 1 OWiG](#) ist gnadenfähig, da er eine selbständige Ungehorsamsfolge ist. Ein Gnadenerweis kommt allerdings regelmäßig nicht in Betracht.

Nicht gnadenfähig ist die Erzwingungshaft nach [§ 96 OWiG](#), da sie lediglich ein Beugemittel ist und deshalb keinen Ahndungscharakter hat.



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Auch die Verwarnung nach [§ 56 OWiG](#) kann nicht Gegenstand eines Gnadenerweises sein, weil es sich hier um einen mitwirkungsbedürftigen, nicht vollstreckungsfähigen Verwaltungsakt handelt.

8.7 Vollstreckung von Bußgeldforderungen

(1) Im Bußgeldverfahren entstehen regelmäßig Forderungen gegenüber Betroffenen (z. B. Verwarnungsgelder, Geldbußen), deren Einziehung von den Regionalen Forderungsmanagements unterstützt wird, sofern diese Dienstleistung eingekauft wurde.

Vollstreckung von Bußgeldforderungen

(2) In der Zusammenarbeit mit dem Fachbereich bestehen zurzeit folgende Zuständigkeiten:

Zuständigkeiten

- Die Bearbeitungsstelle OWi trägt die alleinige Verantwortung für die Entscheidung über die Gewährung von Zahlungserleichterungen ([§§ 18, 93 OWiG](#)) und deren Umsetzung in ERP.
- Entscheidungen nach [§ 95 Absatz 2 OWiG](#) (Absehen von Einziehungsmaßnahmen) treffen die Bearbeitungsstellen OWi. Der Fachbereich Inkasso unterbreitet den Bearbeitungsstellen OWi einen Entscheidungsvorschlag und setzt die Entscheidung technisch um.
- Der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft nach [§ 96 OWiG](#) ist von der Bearbeitungsstelle OWi zu treffen.
- Über die Verlängerungstatbestände der Vollstreckungsverjährung entscheidet der Fachbereich Inkasso.

(3) Annahmeanordnungen sollten zwar grundsätzlich direkt in ERP erfasst werden. Durch die Bereitstellung einer Schnittstelle von FALKE zu ERP können aber Annahmeanordnungen in FALKE erfasst und als Vorblendung an ERP übergeben werden. Diese Vorblendungen sind manuell im ERP-System zu prüfen und anzuordnen. Im FALKE-Benutzerhandbuch sind die einzelnen Bearbeitungsschritte zur Erstellung von Annahmeanordnungen beschrieben. Detaillierte Buchungsinformationen ergeben sich aus der Anlage 3 der [FW zu § 63](#).

Erstellung von Annahmeanordnungen

Die Annahmeanordnung sollte vor Fertigung einer Bescheinigung über eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld oder eines Bußgeldbescheides erstellt werden, weil die in ERP generierte Vertragsgegenstandsnummer als Verwendungszweck Bestandteil der Zahlungsaufforderung der Bescheinigung und des Bußgeldbescheides ist.

Vertragsgegenstandsnummer

Wird aufgrund der Feststellung von Tatmehrheit beabsichtigt, in einem Bußgeldbescheid mehrere einzelne Geldbußen festzusetzen, so sind für diese wegen der unterschiedlichen Vollstreckungsverjährungsfristen des [§ 34 Absatz 2 OWiG](#) getrennte Annahmeanordnungen zu erstellen. Für jede einzelne Geldbuße sind Gebühren und Auslagen gesondert festzusetzen und als eigenständige Forderungen zu behandeln.

Mehrere Annahmeanordnungen bei Tatmehrheit



Fachliche Weisungen - Das Bußgeldverfahren im SGB II

Annahmeanordnungen für Verwarnungsgelder sollten im ERP-System unter Verwendung einer PSCD-Annahmeanordnung mit Mahnkennzeichen (Mitteilung Fachbereich) vorgenommen werden. Zur Überwachung des Geldeingangs wird nach Fälligkeit eine maschinell erstellte Mitteilung über die ausstehende Zahlung anstatt einer Mahnung erzeugt und an die anordnende Stelle gesendet.

Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern

(4) Die Bearbeitungsstelle OWi sollte den Fachbereich Inkasso in Fällen, in denen Strafanzeige erstattet worden ist oder die nach §§ 41, 42 OWiG an die Staatsanwaltschaft abgegeben oder an die Zollverwaltung zur weiteren Verfolgung weitergeleitet wurden, über den Verfahrensausgang informieren, sobald ein Urteil oder Strafbefehl rechtskräftig oder eine Entscheidung nach den §§ 153, 153a, 154 StPO bestandskräftig geworden ist. Hierdurch wird der Fachbereich Inkasso in die Lage versetzt, gezielte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Noch offene Forderungen können noch intensiver beigetrieben werden. Des Weiteren könnten die vorhandenen Informationen bei Zahlungsvereinbarungen und etwaigen (privaten) Insolvenzverfahren berücksichtigt werden.

Informationen an den Fachbereich Inkasso

8.8 Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung

(1) Die BA hat eine zentrale Auskunftsstelle für die FKS eingerichtet, damit die Behörden der Zollverwaltung schnell und unkompliziert erfahren, ob bei Außenprüfungen angetroffene Personen Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die beim Service-Center Magdeburg angesiedelte Auskunftsstelle erteilt Auskünfte darüber, ob die bei einer Außenprüfung des Zolls angetroffene Person

Zentrale Auskunftsstelle FKS

1. im lfd. Leistungsbezug steht,
2. einen Antrag auf Leistungen gestellt hat,
3. Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, sofern sie nicht selbst im Leistungsbezug steht,
4. die Erwerbstätigkeit, bei der sie angetroffen wurde, der zuständigen gE angezeigt hat.

Des Weiteren sind erforderliche Auskünfte über frühere Leistungsbezugszeiten zulässig.

(2) Es ist technisch sichergestellt, dass ausschließlich Mitarbeiter:innen der Zollverwaltung die Auskunftsstelle telefonisch erreichen können. Die HZÄ werden von der Bundesfinanzdirektion West über Einzelheiten zum Verfahren (Rufnummer, Beantragung PIN, Registrierung des Telefons) informiert.

(3) Mit der Programmversion 22.01 wurde das sogenannte DAZ-Verfahren (Datenaustausch Zoll) eingeführt. Damit kann die FKS über einen Webservice SGB II-Daten elektronisch abrufen. Die zentrale Auskunftsstelle FKS wird nach einer aktuell noch nicht festgelegten Übergangszeit eingestellt.

DAZ-Verfahren



III. Strafverfahren

1. Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen

(1) Die Hauptverhandlung in Strafsachen läuft im Regelfall wie folgt ab:

- Aufruf der Strafsache und Feststellung der Anwesenheit,
- Belehrung der Zeuginnen und Zeugen,
- Bezeugende warten außerhalb des Sitzungsraums auf ihren Aufruf,
- Verlesung der Anklage
- Vernehmung der oder des Angeklagten,
- Beweisaufnahme,
- Schlussvorträge,
- letztes Wort der oder des Angeklagten,
- Urteilsverkündung.

(2) In Strafsachen wird die vom Amtsgericht geladene sachverständige bezeugende Person insbesondere zum Leistungsrecht sowie zu verwaltungsinternen Verfahrensabläufen vernommen. Sie kann den Sitzungsraum nach ihrer Entlassung aus dem Zeugenstand verlassen. Es wird empfohlen, nach der Vernehmung als Zuschauer:in im Sitzungsraum zu verbleiben, um dem restlichen Verlauf der Sitzung zu folgen und über die Gerichtsverhandlung für das JC einen Vermerk erstellen zu können. Die Entscheidung des Gerichts sollte in FALKE erfasst werden.

2. Abschluss des gerichtlichen Verfahrens

Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens in Strafsachen hat das JC dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft auf deren Aufforderung Auskunft zu erteilen, ob (Teil-)Zahlungen im Rahmen der Schadenswiedergutmachung regelmäßig und fristgerecht erfolgen oder erfolgt sind. Als Auflage kann Schadenswiedergutmachung u. a. bei Einstellung des Verfahrens gemäß [§ 153a StPO](#) angeordnet werden.

**Ablauf der
Hauptverhandlung in
Strafsachen**

**Abschluss des
gerichtlichen
Verfahrens**